

Deutsche Wacht

(Früher „Cillier Zeitung“).

Erscheint jeden Donnerstag und Sonntag morgens und kostet für Cilli mit Zustellung ins Haus monatlich fl. —.55, vierteljährig fl. 1.50, halbjährig fl. 3.—, ganzjährig fl. 6.—. Mit Postverendung vierteljährig fl. 1.60, halbjährig fl. 3.20, ganzjährig fl. 6.40. Die einzelne Nummer 7 kr. Inserate nach Tarif; bei öfteren Wiederholungen entsprechender Rabatt. Auswärts nehmen Inserate für unser Blatt alle bedeutenden Annoncenexpeditionen des In- und Auslandes an. Redaction Herrng. 6. Administration Herrng. 6. Sprechstunden des Redactors täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 9—12 Uhr Vor- und 3—6 Uhr Nachmittags. — Reclamationen portofrei. — Manuscripte werden nicht zurückgesendet. — Anonyme Aufsätze nicht berücksichtigt.

Nr. 28.

Cilli, Donnerstag, den 8. April 1886.

XI. Jahrgang.

Vox populi, vox Dei.

Des Volkes Stimme hat sich am vergangenen Montage im Cillier Schwurgerichtssaale laut und weithin hörbar vernehmen lassen. Das Volksgericht hat den Stab über einen Mann gebrochen, der sich in seinem zügellosen Fanatismus vermaß, das Ansehen und die Ehre eines hohen kirchlichen Würdenträgers öffentlich anzugreifen, weil sich derselbe dem nationalen Chauvinismus nicht in die Arme werfen will.

Es war in der That ein seltenes Schauspiel, das sich am Montage im Cillier Schwurgerichtssaale vor einem außerordentlich zahlreichen Publicum abspielte. Standen sich doch zwei Priester gegenüber, von denen der Eine, ein hoher kirchlicher Würdenträger, zur Wahrung seiner in einem öffentlichen Blatte angegriffenen Ehre, den Schutz des weltlichen Gerichtes angerufen hatte gegen seinen Beleidiger, einen jungen, fanatischen Caplan. Der Ehrenbeleidigungsproceß des Abtes von Cilli gegen den Caplan Cagan in Spitalic, welcher mit der Verurtheilung des Letzteren endete, hat vor unseren Blicken ein ganz sonderbares Bild entrollt. Der seinem wohlverdienten Schicksale verfallene Caplan, der so zu sagen noch in den Kinderschuhen seiner Laufbahn einharrt, wählt sich plötzlich berufen, das Thun und Lassen eines hoch über ihm stehenden Prälaten, der sich der besonderen Guld und Gnade seines Monarchen, der allgemeinen Achtung und Verehrung im Lande erfreut und eine ehrenvolle, glänzende Vergangenheit hinter sich hat, in einem öffentlichen Blatte, welches der Bischof von Lavant als ein „Heßblatt“ bezeichnete, auf eine wahrhaft empörende Weise zu verächtlichen und die Ehre dieses eine Zierde seines Standes bildenden Priesters zu verunglimpfen. Die unerfahrene und unüberlegt handelnde Jugend will das an Erfahrungen reiche und besonnene Alter meistern; ein grüner Caplan, der kaum dem Seminar den Rücken gekehrt hat, erschreht sich, über einen in seinem heiligen Verufe in Ehren

ergrauten Prälaten zu Gericht sitzen zu wollen. Welch' ein Geist muß unter der niederen Seelsorgegeistlichkeit der Lavanter Diocese herrschen, wenn sich ein Priester, wie der Caplan von Spitalic, so weit vergessen konnte, so zu sagen sein eigenes Nest zu verunreinigen; wenn ein untergeordneter priesterlicher Functionär den kühnen Muth finden konnte, einen hohen priesterlichen Würdenträger seiner eigenen Kirche auf offenem Markte, zum Gaudium des scandalfüchtigen Janhagels, zu beschimpfen.

Uns drängt sich dabei unwillkürlich der Gedanke auf, daß sich der Caplan trotz seiner jugendlichen Unbesonnenheit zu dieser augenscheinlich sehr unklugen That nicht würde haben hinreißen lassen, wenn er nicht eines starken Rückhaltes sicher wäre. Wer die Verhältnisse im Lande kennt, wird sich über das Auftreten des vom glühendsten Fanatismus besessenen Caplans freilich nicht gewundert haben. Ist derselbe doch ein kleiner Theil jenes großen Ganzen, das sich die systematische Verhöhnung des Volkes unseres Landes zur Aufgabe gemacht hat, und sich darin von Niemandem stören läßt. Ja, wehe dem! der die Wege dieser Volksverheerung kreuzt, er ist der pervasischen Behme verfallen und wird so lange verfolgt, bis das Urtheil dieses geheimen Gerichtes an ihm vollzogen ist. Der streitbare Caplan von Spitalic, welcher dem Herrn Abten von Cilli durch die „Südft. Post“ den Fehdebrief zusandte, handelte ohne Zweifel im vollen Bewußtsein dessen, daß er dabei der Unterstützung seiner zahlreichen Berufsgenossen sicher sei. Es ist eine allbekannte und schon vielfach erörterte Thatsache, daß der weitaus größte Theil der südsteirischen Seelsorgegeistlichkeit, wie überhaupt der slavische Clerus, dem deutschen Volke feindlich gegenüber steht, und die Slovenisirung unseres Landes gerade von dieser Geistlichkeit mit einem ganz besonderen Eifer betrieben wird. Der hochwürdige Herr Abt von Cilli hält sich nun bekanntlich von dem politischen Parteeitriebe fern und hat derselbe daher allen bis-

herigen Bemühungen der Pervaken, ihn ihrer Sache dienstbar zu machen, standhaften Widerstand entgegen gesetzt; auch verfügt der Herr Abt von Cilli über einen weiteren geistigen Horizont, als die beschränkten Heß-Caplane, und da er deshalb auch seinen deutschen Pfarrkindern die vollste Gerechtigkeit widerfahren läßt: so ist er aus allen diesen Gründen den Pervaken und ihrem Anhang ein gewaltiger Dorn im Auge. Daher haben sie ihm auch Tod und Verderben geschworen. Wie weit der Haß dieser Leute geht, ersieht man daraus, daß der Herr Abt von Cilli seit einer Reihe von Jahren ununterbrochen die Zielscheibe der Angriffe seiner Gegner ist. Bald sind es irreführende, unverständige Bauern, die, des Lesens und Schreibens unkundig, ausführliche Beschwörungschriften gegen den Herrn Abten einbringen, die sie hinterher immer widerrufen, bald elende, erbärmliche Denuncianten, welche die unglaublichsten und abscheulichsten Dinge aushecken, um dem Herrn Abten damit nicht etwa nur um sein Ansehen und seine Ehre zu bringen, sondern ihm auch die materielle Existenz, seine Stellung und seine Würden zu rauben. Der maßlose Fanatismus dieser Verblendeten kennt keine Grenzen, und wenn es ihnen mit den gefährlichsten Mitteln inscenirten Machinationen bisher nicht gelungen ist, den Abten von Cilli zu vernichten, und zwar trotz der ungeheueren Anstrengungen, mit denen dies Vernichtungswerk betrieben wird, so läßt sich dies eben nur dadurch erklären, daß der Abt von Cilli ein moralisch tadelloser Mann ist, dessen Ehrenhaftigkeit den teuflischen Verleumdungskünsten seiner Gegner allzeit sieghaft Widerstand leistet. Daher konnten auch die Bemühungen des Caplans von Spitalic, den Abten von Cilli aus dem Weg zu räumen, nur einen negativen Erfolg haben. Der junge Caplan warf sich in die Brust, nahm die Baden gewaltig voll und schrie in der „Südft. Post“, welche der Fürstbischof von Lavant als ein Heßblatt bezeichnete, Peter und Mordio über den den

Sollen wir unsere Todten verbrennen?

(Schluß.)

Ich rede auch jetzt nicht davon, daß die Richtung unserer Zeit ein Anwachsen der Population großer Städte bedinge und daß die Unterbringung der Todten eine immer wachsende Verlegenheit für eine Bevölkerung von Hunderttausenden und von Millionen involvire. Damit mögen sich die Herren vom Magistrat beschäftigen, wenn die Beerdigung nur sonst nicht zur Plage und Gefahr wird. Und weil sie zur Gefahr werden kann, hat auch der Arzt sein Wort zu erheben.

Das Ideal der Todtenbestattung wäre eine reine Verwesung der Leiche und die Möglichkeit der Hintanhaltung jeglicher Fäulniß. Erstere ist ein reiner Oxydationsproceß, wirkliche langsame Verbrennung. Der Sauerstoff der Luft, der in die Poren des Erdbodens eindringt er könnte den chemischen Umwandlungsproceß unserer Leiber bis zur Auflösung vollziehen und üppig gedeiht die prächtigste Vegetation aus der Tiefe des Grabes. Aber auch die Verdauungskraft der Erde hat ihre Grenzen und jeder Landmann weiß, daß es des Düngers nicht zu

viel sein darf. Wird der Erde zu viel zugemuthet, wird sie überjättigt, so droht Gefahr ihr und den in ihrer Nähe lebenden Wesen. Die vorher lockere, poröse, leicht ventilirbare Erde wird zu einer schwarzen, compacten, der Luft wenig zugänglichen Masse, welche ekle Dünste aushaucht, Krankheit erzeugend, Seuchen begünstigend; die Leiche oxidirt nicht mehr, sie zerfällt sich in schädliche Spaltproducte und was von diesen Fäulnißstoffen ins Grundwasser diffundirt, das verpestet die Brunnen, vergiftet das Wasser, das wir aus ihnen schöpfen und führt zu schweren, ansteckenden, sich verbreitenden Epidemien.

Und was hat man der Erde nicht Alles zugemuthet!

Rassengräber hat man errichtet in Paris, die zu 20, 30, ja 50 Fuß tief ausgeschachtet wurden und in die man Leichen auf Leichen zusammenpferchte, fünfzehnhundert, ja sechshundert in einer Grube. Bis in die fünfziger Jahre machte man sich in Pariser und Londoener Friedhöfen nichts daraus, Gräfte nach Belieben mit Leichen anzufüllen. 1863 gab es in Neapel noch 366 gemauerte Gräfte auf dem Armenfriedhofe, von denen täglich eine andere

geöffnet wurde, um 20 bis 30 Leichen ohne Sarg auf die Masse der noch nicht verwesten Theile aufzunehmen.

Was Wunder, daß man solche Friedhöfe wie die Pest floh und daß die Ruhestätte der Todten zur quälendsten Sorge der Lebenden wurde. 1849 fand Pellier auch wirklich, daß der Boden der Pariser Friedhöfe nicht nur enorme Mengen von Kohlensäure enthalte, sondern daß das ganze Erdreich in weitem Umfang von Kohlensäure durchdrungen war; die Keller der benachbarten Häuser selbst waren von Kohlensäure erfüllt und die Lichter löschten aus beim Betreten dieser unterirdischen Räume.

So kann es kommen. Ich setze zur Beruhigung hinzu, daß es so nicht kommen muß. Die neunte Versammlung des deutschen Vereines für öffentliche Gesundheitspflege hat sich im Jahre 1881 mit der hygienischen Seite der Friedhoffrage eingehend beschäftigt und es klargestellt, daß die Sache unter günstigen Verhältnissen denn doch nicht so arg sei. Es ist ausgesprochen worden, daß die Friedhöfe bei richtiger Bewirthschaftung keine Gefahr bedeuten, es ist aber auch betont worden, daß durch ungeeignete Auswahl des Bodens, sowie

kirchlichen Censuren verfallenen Abten von Cilli. Anathema sit! Es ist geradezu erstaunlich, von wem ein gewaltigen Pflichteifer ein so junger Herr, wie der Caplan von Spitalic, trotz seiner Ab und zu auftauchenden recht weltlichen Alluren, plötzlich befallen wird, sobald es sich darum handelt, den Herrn Abten von Cilli zu verunglimpfen. Wenn sich Herr Cagran schon auf den „Reformator“ der Geistlichkeit hinausspielen will, dann möge er mit dem Reformationswerke bei sich selbst beginnen; da hätte er wohl für sein ganzes Leben vollauf zu thun. Daß es dem Caplan von Spitalic aber bei der von ihm angezettelten Affaire nicht darum zu thun war, wie er angab, einen angeblich pflichtvergessenen geistlichen Würdenträger zur Umkehr zu bewegen, oder, wie er sich ziemlich unklar ausdrückte, um „Klarheit“ zu erhalten, sondern einzig und allein nur darum, einen Scandal hervorzurufen, bei dem der Abt von Cilli hätte zum Opfer fallen sollen, das ist für Niemandem zweifelhaft, der die Verhältnisse kennt. Schon der Weg, den Cagran dabei einschlug, indem er das fürstbischöfliche Ordinariat gänzlich ignorirte, läßt tief blicken. Aber auch diesmal bewährte sich die Ehrenhaftigkeit des schmählich verleumdeten Abtes von Cilli glänzend, wie nicht minder das alterprobte Sprichwort: „Wer Andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein“, denn Herr Cagran ist diesmal tüchtig — „reingefallen.“

Wäre der Caplan von Spitalic wirklich ein Priester, dem nur sein heiliger Beruf am Herzen liegt, dann könnte er unmöglich Zeit finden für die mit dem geistlichen Stande unvereinbarliche politische Agitation. Was muß die Welt dazu sagen, wenn sie sieht und hört, wie ein Priester, der das Evangelium der Liebe verkündet, mit denselben Lippen, mit denen er dies thut, seinen eigenen Mitbruder beschimpft und, getrieben vom wildesten Fanatismus, denselben mit Haß und Rachsucht verfolgt! — Aber auch von der Wahrung der Standesehre, von dem sogenannten „Decorum“, scheint Herr Cagran ganz eigenthümliche Begriffe zu haben. Was glaubt wohl Herr Cagran, was geschehen würde, wenn z. B. ein Lieutenant seinen Obersten, oder etwa ein untergeordneter einen höhergestellt Beamteten in derselben Weise angreifen würde, wie er, der Caplan, es mit dem Prälaten von Cilli gethan hat? Wahrlich derjenige seine Standesehre, der einen Standesgenossen, und noch dazu einen solchen in hervorragender Stellung in einem als „Heftblatt“ stigmatisirten Journale angreift und dem öffentlichen Spotte preisgibt? —

Es wird nunmehr wohl die Aufgabe der vorgesetzten kirchlichen Behörde sein, zu untersuchen, wie schwer sich der Kaplan von Spitalic angesichts des Wahrspruches der Geschwornen gegen seine Standespflichten vergangen habe. Unseres Erachtens wäre es hoch an der Zeit, wenn das Lavanter fürstbischöfliche

Ordinariat unter den Dekanalen des Landes die von Herrn Cagran selbst favorisirte, so dringend gebotene „Remedur“ schaffen wollte. Dadurch wäre auch die von Herrn Cagran leider auf einem verkehrten Wege gesuchte „Klarheit“ zu finden, nämlich die Klarheit jenes Standpunktes, den die katholischen Priester der nationalen Bewegung gegenüber einzunehmen haben.

Der in dem Prozesse des Abtes von Cilli gegen den Caplan von Spitalic abgegebene Wahrspruch der Geschwornen, womit der angeklagte Kaplan mit elf Stimmen schuldig gesprochen wurde, führt eine sehr deutliche Sprache; möge dieselbe auch von dem Lavanter Ordinariate verstanden und beachtet werden, eingedenk des Spruches: vox populi, vox Dei.

Politische Rundschau.

Inland.

[Reichsrath.] Die im Zuge befindliche Budgetdebatte giebt namentlich den Abgeordneten der Linken reichlich Gelegenheit ihren Beschwerden gegen die ungeschickte Lenkung des Staatslathens durch das Ministerium Taaffe Ausdruck zu geben. Darunter sind es die Mitglieder des „deutschen Club“ ganz besonders, welche schonungslos Kritik üben an dem auf Kosten des Deutschtums gemachten Experimenten des Grafen Taaffe.

Der „deutsche Club“ ist dieser Tage mit einem Antrage von größter Wichtigkeit vor das Haus getreten. Dem Abg. Dr. Foregger und Genossen brachten den Entwurf eines neuen Preßgesetzes ein.

Ausland.

Aus Belgien wird gemeldet: Der Gerichtshof in Chalervi verurtheilte die Führer der Strikenden wegen Bannbruchs, einfacher Bettellei, Bettellei unter erschwerenden Umständen bei Nacht, verbunden mit Drohungen, wegen Erpressung und wegen Angriffes auf die Arbeitsfreiheit zu Gefängnisstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Die Sitzung der Conferenz in Constantinopel dauerte 45 Minuten und verlief ohne jeden Zwischenfall. Nach der üblichen Ansprache seitens des Vorsitzenden Said Pascha unterzeichneten sämtliche Bevollmächtigte das Protokoll, welches das türkisch-bulgarische Uebereinkommen mit dem Quinquennale reproducirt.

Kleine Chronik.

[Aufnahme in die k. k. Cadetenschulen.] Mit Beginn des Schuljahres 1886—87 (18. September) werden in den 1. Jahrgang der Infanterie-Cadetenschulen in Wien, Pest und Prag je 80; in den 1. Jahrgang der Infanterie-Cadetenschulen in Carlstadt, Kart-

schwemmungen des Octes seien ausgeschlossen, Bergesabhängige, sowie der Fluß eines Gebirges werden umgangen. Ist uns auch das Alles glücklich, so sei der Boden auch nicht zu trocken. Die Mitwirkung der Mikroorganismen und der Fauna ist nur bei einer gewissen Feuchtigkeit denkbar und diese Gourmands unseres Kadavers spielen bei der Verwesung keine geringe Rolle. Sonnenbestrahlung, Temperatur des Bodens, geognostische Beschaffenheit, — Alles, Alles will, ja muß berücksichtigt werden, und noch immer sind die Bedingungen hygienischer Friedhöfe nicht erfüllt. Aber schon das Wenige, was ich angeführt, zeigt deutlich, wie vielfältig die Punkte seien, woher Gefahr drohen könne.

Wie schwer es gehe, allen diesen Punkten gerecht zu werden, das haben derselben Versammlung deutscher Hygieniker die Vertreter von Wien und Berlin aus eigener Erfahrung angeführt und das hat in erregten Worten ein Delegirter Augsburgs betont, der jeden Satz, durch den eine Unschädlichkeit der Friedhöfe ausgesprochen wurde, einen Faustschlag nannte ins Gesicht der Sanitätsbehörden und eine Negirung nicht zu negirender Thatsachen.

haus bei Brünn, Lobzow bei Krakau, Hermannstadt, Triest, Liebenau bei Graz, Preßburg, Jansbruck und Temesvar je 30; in den ersten Jahrgang der Artillerie-Cadetenschule 80; in 1. Jahrgang der Pionnier-Cadetenschule 40; in den 1. Jahrgang der Genie-Cadetenschule 15; in den 3. Jahrgang der Cavallerie-Cadetenschule 80 und in den 4. Jahrgang der Cavallerie-Cadetenschule 25 Frequentanten aufgenommen. Die Aufnahmsgesuche sind bis längstens 25. Juli l. J. an das Commando jener Cadetenschule einzusenden, in welche die Bewerber aufgenommen zu werden wünschen. Separat-Abdrücke der Aufnahmsbedingungen in die k. k. Cadetenschulen, welche bei L. W. Seidel und Sohn in Wien erschienen sind, können durch jede Buchhandlung bezogen werden.

[Das Erbe des Grafen und der Gräfin Chambord.] Der Herzog von Parma und Graf Vardi treten in den Besitz des Erbes nach dem Grafen Chambord, dessen Nutznießung die verstorbene Gräfin auf Lebenszeit hatte. In die Hinterlassenschaft der Prinzessin, welche nach dem „Pester Lloyd“ etwa sechs Millionen beträgt, die Rothschild verwaltet, und außerdem aus den in Oesterreich liegenden Besitzungen Frohsdorf, Pitten, Buchheim und Ebenweiler besteht, theilen sich bekanntlich Don Alfonso und Don Carlos, oder genauer des legenannten Prinzen ältester 14-jähriger Sohn. Don Carlos wird nunmehr seinen Wohnsitz abwechselnd in Venedig und Frohsdorf nehmen und der Ruhe pflegen, zu der ihn ein schmerzhaftes chronisches Halsleiden zwingt. Der heißblütige und früher stets kampfbereite Pretendent soll die Waffe für immer aus den Händen gegeben und allen ehrgeizigen Ansprüchen entsagt haben.

[Pasteur, der Quacksalberei angeklagt.] Der weltberühmte Pariser Gelehrte Pasteur hatte sich dieser Tage vor dem Pariser Gerichtshof wegen — Quacksalberei zu verantworten. Pasteur ist nämlich nicht im Besitze eines ärztlichen Diploms und da er ohne ein solches nur Thiere, nicht aber Menschen behandeln und operiren darf, erhoben einige neidische Doctoren die Anklage der Quacksalberei gegen ihn. Da jedoch Pasteur bewies, daß er keinen einzigen Kranken direct behandelte, sondern bei den Impfungen gegen Wuth bloß assistirt habe, wurde er freigesprochen. Um dieser eigenthümlichen Situation ein Ende zu machen, wurde in der ärztlichen Fakultät der Pariser Universität der Antrag gestellt, es möge dem Gelehrten ein ärztliches Diplom verehrt werden.

[Mit einem Reiknecht.] Die Nichte des Carl of Delamère, eine der schönsten und reichsten Erbinnen der englischen Aristokratie, erschien während der heurigen Jagdaison als Gast im Hause ihres Onkels. Da sich hier jedoch allmählig eine große Zahl von Besuchern sammelten, ward für die junge Dame in Cheshire ein kleines Schloß gemiethet und das-

Aber Leichengase und Leichenwasser sind noch immer nicht Alles. Man kennt die Rolle der Mikroorganismen, der Bakterien, Coccen und Spirillen bei Entstehung infectiöser Erkrankungen. Die Sache ist noch nicht klargelegt, wie es diesen Seuche erzeugenden Parasiten erzeit, wenn sie nach mörderischem Kampfe ihr Opfer auf die Bahre gebracht. Es ist nicht wahrscheinlich, daß ihre Rolle nun ausgespielt und daß mit dem Erkalten der Leiche die Bedingungen ihrer Existenz auch vollkommen erschöpft seien. Jedenfalls kann die Frage aufgeworfen werden, ob eine Fortbildung dieser Organismen zum Theile wenigstens nicht auch in der Erde erfolge und ob die Friedhöfe nach großen Epidemien nicht eine wirkliche Gefahr bedeuten?

Soll ich noch von der Massenbeerdigung auf unseren Schlachtfeldern, nach großen Kriegen reden? Ist die Furcht vor ansteckenden Krankheiten, die uns immer befallt, so oft die Kanonen erdröhnen, wirklich eine leere und unbedeutende?

Ich breche ab. Es ist des natürlichen Jammers genug auf dieser Erde und Menschenleben sind zu theuer, als daß sie auch künstlich erzeugten Uebeln zum Opfer werden dürften.

fehlerhaftem Betrieb wirkliche Gefährdungen der Gesundheit entstehen.

Der Friedhof wird noch gar lange bestehen und wir müssen Trost suchen, wo wir ihn finden. Genügt aber nicht schon die Möglichkeit einer Gefahr, um das Unlogische der Institution zu demonstrieren? Auf tausend Sachen soll Rücksicht genommen werden und jeder Fehler bedeutet Schaden am Leben und Gesundheit.

Die herrschenden Winde sollen erst die Städte und dann die Kirchhöfe durchstreifen, um die Bevölkerung vor dem Zustromen schädlicher oder wenigstens ekler Gräbergase zu bewahren. Der Boden soll porös sein, um das Eindringen der Luft, den Athmungsproceß der Erde nicht zu verhindern. Haben wir diesen Bedingungen Rechnung getragen, so wird ein trockenes Terrain gefordert. Feuchter Boden erzeugt mit Leichenproducten gesättigte Grundwasser. Und was solche Leichenwasser bedeuten, das haben Arbeiter nicht selten erfahren, die beim Ausschöpfen des Leichenwassers aus Gräbern unter Erscheinungen umflamen, die vollständig mit der Einwirkung der Kloakengase übereinstimmen. Die Nähe von Teichen, Sümpfen und Wasserläufen ist zu vermeiden, Ueber-

selbe mit feenhafter Pracht ausgestattet. Am 27. März erschien die achtzehnjährige Dame nicht zum Diner im Schlosse des Carl, statt dessen kam am Abend ein Telegramm mit der niederschmetternden Nachricht, daß die Dame heute um 1 Uhr Mittags mit dem — fünfzehnjährigen Reitknecht White des Lord Delamere getraut worden sei. Drei Londoner Advocaten beschäftigten sich nun mit der Frage, was zunächst zu geschehen habe.

[Weltlichkeit im Kloster.] Man berichtet aus Salzburg, 23. v. M.: Seit längerer Zeit hielt sich eine sehr distinguirte aussehende Persönlichkeit im hiesigen Mülln-Kloster auf, welche dem Prior desselben die Verleihung eines päpstlichen Ordens in nahe Aussicht stellte, wofür der P. Prior den Betrag von 200 fl. als Peterspfennig in die Hände des vermeintlich päpstlichen Abgesandten erlegt haben soll. Bei der anlässlich der Ueberreichung des Diploms veranstalteten Festtafel hielt der Hochstapler eine lange, schwungvolle lateinische Rede, wodurch die Anwesenden in ihrer Täuschung nur noch mehr bestärkt wurden. Heute wurde nun das Ganze, nachdem sich der Hochstapler aus dem Staube gemacht hat, als Schwindel entdeckt.

[Eine Forderung auf Kanonen] hat man bisher immer für einen schlechten Witz gehalten: heute hat man eine solche ganz ernst zu nehmen. Der Director der ehemaligen Cailischen Werke, Okerst Banne, und Herr Sodoine, Director der Gesellschaft Cockerill, fordern öffentlich Herrn Krupp zu einem Kanonenwettkampf heraus. „Wir fordern Sie auf,“ so heißt es in einem vor drei Monaten angeblich an Herrn Krupp gerichteten Briefe, „mit den gedachten beiden Gesellschaften an comparativen Versuchen ihres Artilleriesystems theilzunehmen. Diese Versuche sollten von einer internationalen, aus Artillerie-Officieren bestehenden Commission stattfinden, die sich als Prüfungs-Jury constituirt und einen Bericht über den Ausfall verfaßt, der später veröffentlicht werden soll.“ Der „Figaro“, dem diese Notiz entnommen, fügt hinzu, Herr Krupp habe bis jetzt abgelehnt.

[Ein fideles Gefängniß] scheint das Staatsgefängniß in Michigan zu sein. Eine wandernde Operntroupe erbot sich, vor den Züchlingen der Anstalt Sullivan's Oper „Der Mikado“ zur Aufführung zu bringen. Der Gefängnißdirector gab seine Zustimmung und eines schönen Abends wurden die 500 Insassen der Anstalt unter Eskorte ins Theater geführt. Vor dem Aufziehen des Vorhanges hielt der Gefängnißdirector folgende Ansprache an die Züchlinge: „Director George S. Starr, dessen Gesellschaft hier ist, lud Euch den „Mikado“ zu sehen. Bei dieser Gelegenheit könnt Ihr plaudern und applaudiren.“ Die Gefangenen machten den ganzen Abend hindurch von dieser Vergünstigung den weitgehendsten Gebrauch.

[Webertrumpft.] Die Frauen zweier Aerzte eifern sich über das Vielbeschäftigtsein

ihrer respectiven Gatten. „Mein Mann ist so beschäftigt“ sagte die eine, „daß er stets seinen Wagen angespannt bereit stehen hat, gerade wie bei der Feuerwehr!“ „Und mein Mann,“ entgegnete aufgebracht die andere, „hat auf jedem Bahnhof eine geheizte Locomotive bereit stehen.“

[Entrüstung.] Professor (seinen Hörern auf der Klinik eine Patientin vorrufend) „Meine Herren, hier haben Sie ein prächtiges Beispiel für Skrophulose. Sehen Sie diese dicke Nase, diese triefenden Augen, dieses aufgedunsene Gesicht . . .“ — Patientin (entrüstet): Na, wissen Sie, Herr Professor, der Schöaste sind Sie gerade auch nicht!“

[Im Künstler-Café] sitzt ein junger Komponist, sein Lockenhaupt tieferst auf seine Rechte stützend. „Wenn man ihn nicht so genau können würde, könnte man glauben er säße in Gedanken!“ sagte ein boshafter Colleague seinem Nebensitzenden.

Locales und Provinciales.

Cilli, 7. April

[Zum jüngsten Preßproceß.] Mit Rücksicht auf das lebhafteste Interesse, welches unsere Leser an dem Preßproceße des Herrn Abtes Ritter von Wretschko gegen den Caplan J. Cagran nahmen, brachten wir den ausführlichen Bericht über diesen Proceß bereits in einer sofort nach erfolgter Urtheilspublication erschienenen Extra-Nummer. Wir wollten damit unseren verehrten Abonnenten den Beweis liefern, daß wir weder Mühen noch Kosten scheuen, wenn es sich darum handelt den Wünschen unserer verehrten Leser entgegen zu kommen. Allfällige nicht eingetroffene Nummern der Extra-Ausgabe wollen reclamirt werden.

[Ein interessanter Rechtsfall.] Beim Bezirksgerichte Franz überreichte Herr v. S. gegen Frau L. eine Klage wegen Ehrenbeleidigung, weil die Angeklagte den Kläger und mehrere andere Personen mit Schimpfnamen belegt hatte. Die Verhandlung wurde auf den 5. März d. J. angeordnet. Zwei Tage vor der Verhandlung überreichte auch Herr P., welcher in Gesellschaft des Herrn v. S. war, wegen der gleichen Beschimpfung die Klage, gleichzeitig aber auch das Gesuch um Delegation eines anderen Gerichtes, weil der Einzelrichter Herr A. Miethpartei und Kostgänger der Beklagten sei. Wir haben also zwei Kläger, eine Beklagte und ein Factum. Nach unserem beschränkten Unterthanenverstande hätte die Verhandlung vom 5. März vertagt und die Entscheidung des Oberlandesgerichtes abgewartet werden sollen. Aber icren ist menschlich. Darum gestehen wir uns gerne ein, daß unsere diesfällige Voraussicht getäuscht wurde. Der Einzelrichter Herr A. nahm die Verhandlung über die Klage des S. gegen L. vor und verurtheilte diese zu einer Geldstrafe von 5 fl. Dagegen legte er die Klage des Herrn P. dem Oberlandesge-

richte vor, welches die Delegation abwies. In Folge dessen hat der Herr Adjunct die Verhandlung hinsichtlich des Factums, wegen dessen die Frau L. bereits zu 5 fl. verurtheilt wurde, auf den 9. April angeordnet. Allein Herr P. war selbst der Ansicht, daß Niemand wegen eines Factums zweimal abgestraft werden könne und zog nun die Klage zurück. Dagegen kommt das Urtheil vom 5. März l. J. noch in appellation vor dem Kreisgerichte in Cilli zur Verhandlung.

[Ein deutsches Frühlingsfest.] So wäre er denn endlich erschienen, der von uns Allen so heißersehnte Lenz mit seinem düstigen Glanze. Nicht nur die blühenden zarten Kinder Flora's und die buntgefiederten Sängere des Waldes, sondern Alles, was da fliegt und kriecht im weiten Schöpfungsraume, wo es nun endlich Frühling geworden, nach des eisigen Winters grausigen Stürmen, fühlt sich nun belibt, nach langer, kalter Winternacht, und auch der mit Vernunft und freiem Willen begabte Erdewurm höchster Ordnung, Mensch genannt, empfindet des gütigen Schöpfers unendliche Liebe, die in der Verjüngung der Natur wohl ihren schönsten Ausdruck findet. Nun ist die herrliche Zeit gekommen, die nicht nur dem Maikäfer, sondern auch uns das Herz im Sehnen nach der Natur jungfräulichen Reizen höher schwillt und wir mit dem großen Naturfreunde Goethe die warm empfundenen Worte:

„Wie sehn' ich mich Natur nach Dir,
Dich treu und lieb zu fühlen“

begeistert auszurufen. Diese wunderherrliche Zeit nach guter alter deutscher Sitte festlich zu begrüßen, den holden Lenz gewissermaßen einen glänzenden Empfang zu bereiten und mit dem Angenehmen auch das Nützliche zu verbinden, das war der leitende Gedanke bei der Veranstaltung des Frühlingsfestes zu Gunsten des deutschen Schulvereines, welches am letzten Sonntage in den prachtvoll decorirten Räumen des Casinos eine geradezu ungeheuerliche Menschenmenge versammelte. Es war ein prachtvoll schönes Bild, voll Farbe und voll Leben, das sich unseren überraschten Blicken hier darbot. Wir glaubten uns in eine andere Welt versetzt; denn wenn wir auch nur die süßen Laute unserer Sprache hörten, so sahen wir doch eine Menge fremdländischer Trachten, zusammengewürfelt aus aller Herren Länder. Durstig, wie wir schon sind, eilen wir zuerst in Gambrius' hofendustenden Tempel, wo uns gar liebliche Heben zwar nicht längst antiquirtes Nektar und Ambrosia, sondern das köstlichste Raß aus Bayerns bierrichen Gefilden in anmuthsvoller Weise kredenzen. Hier übten das schönste Werk der Barmherzigkeit, den Durstigen Labung zu bringen: Frau Bogatschnigg, Fr. Dr. Ruch, Fr. Martha Bogatschnigg und Fr. Schüb. Die Damen sahen in ihren hübschen Costümen als bayrische Kellnerinnen reizend aus. Gleich nebenan hatten schmucke Westphälerrinnen, Fr. Hummer, Fr. Herzmann und Fräulein Angela di Centa ihre nährenden Zelte aufgeschlagen, wo köstlicher westphälischer Schinken, schmuckhafte norddeutsche Würste und allerlei andere ausgiebige Leckerbissen von zarten Händen dargeboten wurden. Ach, wie das hier schmeckte! Da war einem die mit einem reizenden Lächeln gereichte Wurst wahrlich nicht „Wurst“. Leider gestattet uns der beschränkte Raum unseres Blattes eine ausführliche Schilderung des schönen Festes nicht und müssen wir uns daher mit einigen nur flüchtigen Strichen begnügen. In dem französischen Pavillon waren es Fr. Minna Stiger, Fr. Werhan und Fr. Irma Schandorly, welche in gewinnendster und anmuthigster Weise die Honneurs machten und der Rebe feuriges Blut kredenzten. Durch die in einem Alpenglühen erstrahlende Schweiz, wo Frau Puth und Fräulein Auguste von Wanner die Producte dieses betriebamen Ländchens mit dem Aufwande von den Schweizerinnen eigenem Liebreiz an willige Käufer brachten, gelangten wir, nachdem uns auf der Grenze noch drei allerliebste Räuberinnen, die Blumenverkäuferinnen Fr. Olga Puth, Fr. Louise Hummer und Fräulein

Muß man zum Schlusse auch noch religiöse Strupel zerstreuen? Es gab eine Zeit, wo der Geruch lebendig Verbrennender dem Himmel angenehm war und die Spuren furchtbarer Menschenhekatomben konnte man auf der alten Verbrennungsstätte Madrids noch vor wenigen Jahren wahrnehmen. Am Ende der Straße, die in alten Schriften als Verbrennungsplatz bei den Autodafés bezeichnet ist, sind beim Abtragen der Erde zum Zwecke einer neuen Straßenverlängerung große schwarze horizontale Streifen in unregelmäßiger Breite, einige in der Länge von 150 Fuß zu Tage getreten. In vertikaler Richtung erscheint eine untere Schicht von 50 Centimeter, über derselben eine andere von Thon und Sand; über dieser eine andere von 40 Centimeter aus Kohlen mit Zwischenlager kleiner, unterbrochener Schichten von 8 bis 10 Centimeter aus thoniger Erde.

Es ist hier, sagt das Amtsblatt der Hauptstadt Spaniens, das geologische Archiv der Verbrennungen der Inquisition dargestellt in Brandschriften, welche durch ihre Ausdehnung das Wachsthum, den Höhepunkt und die Abnahme der Verbrennungen bekunden. Die Schichten be-

Anna Bahr, in geradezu anmuthigster Weise gebrauchhaft hatten, nach Italien, in das herrliche Land der Poesie. Hier zogen Fr. Negri, Fr. Elise Laßnig und Fr. Caroline Wilcher, ein reizendes Kleeblatt feuriger, gluthäufiger Töchter des Südens, die ungetheilte Aufmerksamkeit auf sich. Ein Glück für uns, daß es hier „Gefrorenes“ gab, denn es wurde uns gewaltig heiß unter der Gluth des südlichen Himmels und der blickenden Augensterne dieser „Italienerinnen“. Ein Besuch des Café „Austria“ führte uns wieder in die Heimat, wo Frau Dr. Neckermann, unterstützt von Fräulein Rosa di Centa und Fräulein Anna Wagner einen duftigen „Mocca“ reichten, zu dem wir keinen Zucker nahmen, da er uns durch das süße Lächeln der Spenderin verführt wurde. Daß die Costüme sämmtlicher Damen von dem feinsten Geschmack ihrer Trägerinnen zeugten, bedarf wohl kein besonderen Betonung, ebenso wenig als die Thatsache, daß sich hier wirklich ein reizumflößender Damenstolz zu einem farbenprächtigen, lebensvollen Bilde vereint hatte, das noch dadurch ein schönes Colorit erhielt, daß es in dem stimmungsvollen Rahmen des deutschen Schulvereines in die Erscheinung trat. Und nun — last, not least — einen Abschiedsbesuch im Bazar, wo Fr. Auguste und Caroline Pallos, Fr. Caroline Mathes und Fr. Amalie von Kuprecht, „mit vereinten Kräften“ sich bemühten, leichtsinnigen Jünglingen und unbesonnenen Männern das Geld abzunehmen. Auch der schwarzgebeizte Neger-Komiker vom Congoström (Herr Kapellmeister Meyer) war erschienen und erregte durch seine gymnastisch-musikalisch-declamatorische Production allgemeine Heiterkeit und größten Beifall. Das Erträgniß seiner Production von ungefähr 18 fl. spendete der biedere Neger dem deutschen Schulverein. Herr Wallentschag brachte eine sehr beifällige ausgenommene Moritshat zur Auführung, die wir schon irgendwo gehört haben. Resumiren wir: Ein in allen Theilen vollständig gelungenes, durch keinen Miston gestörtes, herrliches Fest, obwohl diesmal nicht bloß die Stammgesellschaft des Casinos beisammen war, mit einem glänzenden materiellen Erfolge, denn es wurde ein Reinertragniß von 300 fl. erzielt, welches dem deutschen Schulvereine zufällt. Den Veranstaltern sei hiemit der gebührende Dank ausgesprochen.

[Schadenfeuer.] Am 21. v. M., gegen 11 Uhr Nachts, kam in dem Hause des Grundbesizers Alois Bifouscheg in Gradisch ein Schadenfeuer zum Ausbruche, welches das Wohnhaus, die Wirthschaftsgebäude und alle Futtervorräthe einäscherte. Die ein Raub der Flammen gewordenen Gebäulichkeiten waren erst seit Januar 1886 affecurirt. Es soll hier Brandstiftung vorliegen.

[Mit dem Bergeisen.] Der Grundbesitzer Johann Brečko in Rukthol wurde durch einen Schlag mittels eines Bergeisens auf dem Kopf lebensgefährlich verletzt.

[Der Mittfasten-Jahrmarkt in Cilli] fand, wie wir schon in der letzten Nummer berichteten, am 3. v. M. statt und nahm einen ungemein regen Verlauf. Es kamen 706 Stück Hornvieh und 21 Stück Pferde zum Ausrufe und war auch der Umsatz ein starker, so daß über die Hälfte des Auftriebes zum Verkaufe gelangte. Da bei diesem Jahrmarte das erste Mal die neue Jahrmartordnung für Cilli in Wirkung trat, so müssen wir besonders betonen, daß namentlich von der bäuerlichen Bevölkerung die neue zweckentsprechende Einteilung des Viehmarktplatzes großen Anklang fand. Auch die vom Gemeinderathe verfügte unentgeltliche Benützung der städt. Brückenwage als Viehwage wurde von den Bauern mit großer Freude begrüßt. Durch diese neuen Maßregeln dürften sich unsere Märkte bedeutend heben, und wenn sich die wackere fünfte Section des Cillier Gemeinderathes auch fürderhin mit der gleich unermüdeten Sorgfalt dem Marktwesen wie bisher widmet, dann muß bei uns der Verkehr eine immer größere Ausdehnung gewinnen und der Wohlstand unserer Bevölkerung wachsen.

[Grundsteinlegung.] Aus St. Margarethen bei Römerbad wird uns unterm 6. April geschrieben: „Erst nach vielen Jahren ist es dem Ortsschulrath von St. Margarethen bei Römerbad, unter eifriger Mitwirkung des gegenwärtigen k. k. Bezirksschulinspectors Herrn Blasius Ambrozič gelungen, den Schulbau eines neuen Schulhauses dahin zu bringen, daß die Grundsteinlegung am 5. April l. J. im Beisein der Schuljugend, der Ortsschulräthe, des Herrn Maurermeisters Johann Della Mea und des Bauunternehmers Georg Teršek vorgenommen werden konnte. Nach der Ansprache, die der Hr. Schulleiter an die Schulkinder hielt, wurde von den Anwesenden mehrere Zivijo! auf Se. Majestät den Kaiser und auf die beiden Bauunternehmer Georg Teršek und Johann Della Mea ausgebracht, worauf die Schuljugend die Volkshymne sang. Den Schluß dieser Festlichkeit bildete ein Mahl bei frohem Becherklang. Mit besonderer Genugthuung erwähnen wir noch, daß die Maurerarbeiten dem geprüften Baumeister Della Mea, einem tüchtigen Fachmanne, zur Ausführung übertragen wurden, welcher den Bau den Plänen und Kostenvoranschlägen vollkommen entsprechend ausführen wird.“

[Ein Advocatur-Candidat vor Gericht.] Man sollte denn doch glauben, daß ein Advocatur-Candidat wissen müsse, wie man sich vor Gericht zu benehmen hat. Dies scheint bei dem unverantwortlichen „Schriftleiter“ der „Südt. Post“, der sich in seinen schwachen Stunden auch mit der Jurisprudenz beschäftigt und der in dem Proceße Cagran als Zeuge einvernommen wurde, nicht der Fall zu sein. Die Art und Weise, in welcher sich der Genannte vor Gericht bewegt und der Ton, in dem er spricht, machen den Eindruck, als wollte er damit sagen: Was seid ihr im Solde stehenden Richter gegen mich, den unabhängigen großen Parteimann, den unbeforderten, nur für seine politische Ueberzeugung schreibenden, und wie schreibenden, geistreichen Journalisten, vor dem ganz Deutschland zittert; was seid ihr gegen mich, den findigsten, geriebensten Juristen, der das corpus juris im kleinen Finger hat und dem die Proceßordnungen ein reines Kinderspiel sind; was seid ihr gegen mich, den großen Ivan, vor dem selbst einem Bischof grauen würde, wenn er von meiner Existenz eine Ahnung hätte? —

Gerichtssaal.

Vom Schwurgericht.

Samstag, 3. April. [Verurug.] Vor dem aus dem L.G.R. Leviznik als Vorsitzenden und L.G.R. Ucar und Gerichtsadjunkten Dr. Wolaun als Botanten zusammengesetzten Schwurgerichtshofe hatten sich Mathias Perman, 40 Jahre alt, verehelichter Hutmacher in St. Barthlmä, ferners Maria Perman, 42 Jahre alte, verehelichte Hausbesitzerin in St. Barthlmä und Johann Wolk, 68 Jahre alt, verehel. Keuschler in Oberdorf wegen Verbrechen des Betruges zu verantworten. Mathias Perman meldete am 30. Juni 1876 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Cilli den Betrieb eines Hutmachergewerbes in Sachsenfeld an. Derselbe bestellte mittels Briefes, welcher mit der Marke: Mathias Perman, Hutmachermeister in Sachsenfeld, überklebt war Waaren von der Firma Wolk in Wien, zuerst per Nachnahme und dann auf sechsmonatliche Frist. Im April 1878 bezog er auf diese Weise Waaren für 537 fl. 67 kr., wovon er nach einer Theilzahlung 487 fl. 67 kr. schuldig blieb. Weiters bestellte er von der Firma Nahod in Prag Waaren um 300 fl., welche jedoch mit Rücksicht auf die auffällige Größe der Bestellung und auf das entstandene Gerücht von seiner geringen Creditfähigkeit nur im Betrage per 100 fl. effectuirt wurden, worauf Mathias Perman 91 fl. 50 kr. schuldig blieb. Im September 1878 verschwand Mathias Perman aus Sachsenfeld und wurde nach langem Forschen in St. Barthlmä auffindig gemacht, wo seine Frau ein am 31. Mai 1879 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in

Sachsenfeld angemeldetes Hutmachergewerbe betrieb. Die gerichtlichen Erhebungen führten zum Resultate, daß Math. Perman im September 1878 sein Hutmachergewerbe sammt Inventar in Sachsenfeld an Valentin Podbregar um 300 fl. in der Art verkaufte, daß der Käufer nach Zahlung von 65 fl. für den Restbetrag Wechsel an Maria Perman ausstellen mußte, daß er weiters einen Theil des Waarenlagers, welches in einer Kiste verpackt war, nach St. Barthlmä versührt und dort versteckt hatte, an Michael Amolič in Rann um 200 fl. verkauft hat und daß er sich um den Erlös eine Subenrealität um 1400 fl. in der Art kaufte, daß er den ganz vermögenslosen Vater seiner Ehegattin Johann Wolk als Käufer vorgehoben, die Zahlung eines Kauffchillingscheines per 800 fl. mit dem aus dem obigen Erlöse stammenden, ihn von der Maria Perman übergebenen Gelde leistete, und darauf die Realität an Maria Perman mit dem Uebergabvertrage vom 21. März 1881 übertrug und so den Zugreifen der Gläubiger entrückte.

Bei der Verhandlung gibt Mathias Perman an, ganz allein schuldig zu sein, die beiden Mitangeklarten seien unschuldig. Allein durch Zeugenaussagen und die Art der Manipulation geht hervor, daß alle drei im Einverständnis gehandelt haben. Die Geschwornen bejahten auch die Schuldfrage betreffend aller drei Angeklarten, worauf Mathias Perman zu 18 monatlichem, Maria Perman zu einjährigem und Johann Wolk zu 18monatlichem schweren Kerker verurtheilt wurde. Maria Perman fiel bei der Urtheilsvorkündung ohnmächtig zu Boden.

[Richtigstellung.] In dem Berichte über die am 1. April wider den Grundbesitzer Martin Podbecan wegen Amtsveruntreuung durchgeführten Verhandlung, welche mit der Freisprechung des Angeklarten endete, muß es heißen . . . ein Abgang von 872 fl. 31 kr. und nicht 87 fl. 31 kr.

Eingesendet.

Farbige seidene Faille Francaise, Surah, Satin merveilleux, Atlasse, Damaste, Ripse und Taffete fl. 1.35 per Meter bis fl. 7.45 versendet in einzelnen Roben und Stücken zollfrei in's Haus das Seidenfabrik-Depot G. Henneberg (k. u. k. Hoflieferant), Zürich. Muster umgehend. Briefe kosten 10 kr. Porto.

Von med. Autoritäten als das beste abführende Mineralwasser erprobt u. empfohlen.

FRANZ JOSEF-BITTERWASSER
Budapest 1886, höchste Auszeichnung
Fünf Gold-Medailen
Vorräthig in allen soliden Apotheken und Handlungen.
Die Direction
Budapest.

Unser heutiger Inseratentheil enthält eine Ankündigung des bekannten Hamburger Bankhauses **Valentin & Co.**, betreffend der neuesten Hamburger Geld-Lotterie, auf welche wir hierdurch besonders aufmerksam machen. Es handelt sich dabei nicht um ein Privatunternehmen, sondern um eine Staats-Lotterie, welche von der Regierung genehmigt und garantirt ist.

JUL. JOHANNSEN,

Kautschuk-Stampiglien-Erzeugung & Graviranstalt
Graz, Jungferngasse Nr. 2.

Alle Neuheiten. — Lieferzeit 1 bis 2 Tage. — Agentur für Cilli: C. Almoslechner. 427—52

! Wichtig für Haushaltungen!

Um dem P. T. Publikum den Bezug eines guten und billigen Brennstoffes zu ermöglichen, haben wir den Preis unserer Kohle

in Säcken zu 50 Kilo vorgewogen auf 30 kr. für den Zoll-Ctr. Stück- u. Würfelkohle

franco Cilli ermässigt. Aufträge übernehmen unsere Werksleitung in Liboje die Herren Wogg & Radakovits in Cilli.

Für prompte Lieferung und gutes Gewicht wird garantiert.

Trifailer Kohlenwerks-Gesellschaft.

855-3

Steirische Landes- **Kohitsch** - Sauerbrunn - Anstalt

Unter-Steiermark.

Südbahnstation Pölttschach.

Berühmter Glaubersalz-Säuerling, Stahlbäder, Kaltwassercur, Molkencur. — Indication: Erkrankungen der Verdauungs-Organe. — Comfortabler Aufenthalt.

Saison Mai bis October.

P. ospecte u. Wohnungsbestellungen bei der Direction.

Diurnist

der slovenisch. Umgangssprache vollkommen mächtig, wird sofort beim Bezirks-Gerichte Völkermarkt aufgenommen.

207-3

Schwarze Kleiderstoffe

bezieht man am besten durch das Fabrikdepot schwarzer Schafwoll-Stoffe

GRAZ, IG. WENNINGER, Herrengasse 32.

Muster franco! 46104

In Hugo H. Hirschmann's Journalverlag in Wien, I., Donaukanal-Postamt 5, erscheinen im Verlage des Verlegers die **„Österreichische Landwirthschaftliche Zeitschrift“** (vormals **„Landwirthschaftliche Zeitschrift“**) und **„Die landwirthschaftliche Zeitschrift“** (vormals **„Landwirthschaftliche Zeitschrift“**).

Wiener Landwirthschaftliche Zeitschrift.

Redacteur: Hugo H. Hirschmann. — Dr. Josef Kalkauer.

Verleger: Hugo H. Hirschmann. — Dr. Josef Kalkauer.

Redaction: Hugo H. Hirschmann. — Dr. Josef Kalkauer.

Verlag: Hugo H. Hirschmann. — Dr. Josef Kalkauer.

Redaction: Hugo H. Hirschmann. — Dr. Josef Kalkauer.

Verlag: Hugo H. Hirschmann. — Dr. Josef Kalkauer.

GROSSE GELD-LOTTERIE.

500,000 Mark

als grösster Gewinn bietet im glücklichsten Falle die neueste grosse vom Staate Hamburg garant. Geldlotterie.

Speziell aber:

1	Präm. à M.	300000
1	Gew. à M.	200000
2	Gew. à M.	100000
1	Gew. à M.	90000
1	Gew. à M.	80000
2	Gew. à M.	70000
1	Gew. à M.	60000
2	Gew. à M.	50000
1	Gew. à M.	30000
2	Gew. à M.	20000
3	Gew. à M.	15000
26	Gew. à M.	10000
56	Gew. à M.	5000
106	Gew. à M.	3000
253	Gew. à M.	2000
512	Gew. à M.	1000
818	Gew. à M.	500
31720	Gew. à M.	145
16990	Gew. à M.	300, 200, 150, 124, 100, 94, 67, 40, 20.

Die neueste, von der hohen Staatsregierung in Hamburg genehmigte und mit dem ganzen Staatsvermögen garantierte Geldlotterie enthält **100,000 Loose**, von denen **50,500** sicher gewinnen. Das zur Verlosung kommende Gesamtcapital beträgt

9,550,450 Mark.

Ein namentlicher Vorzug dieser Geldlotterie besteht in der günstigen Einrichtung, dass alle 50,500 Gewinne, die in nebenstehender Tabelle verzeichnet sind, schon in wenigen Monaten und zwar in sieben Classen successive sicher zur Entscheidung gelangen.

Der Hauptgewinn der ersten Classe beträgt 50,000 Mark, steigt sich in der zweiten Classe auf 20,000, dritten 10,000, vierten 5,000, fünften 2,000, sechsten 1,000 und siebten auf 500 Mark, speciell aber 500,000, 200,000 Mark etc.

Mit dem Verkauf der Originalloose dieser Geldlotterie ist das unterzeichnete Handlungshaus betraut und beladen alle diejenigen, welche sich durch Ankauf von Originalloosen betheiligen wollen, die Bestellungen an dasselbe direct zu richten.

Die geehrten Besteller werden ersucht, die entfallenden Beträge in Oesterr. Banknoten oder Postmarken der Bestellung beizuschließen. Auch kann die Einfindung der Gelder durch Postanweisung geschehen, auf Wunsch werden Credits auch per Postnachnahme ausgeführt.

Zu der Gewinnziehung erster Classe kostet

1 ganzes Originalloos ö. W. A. 3.50 kr.
1 halbes Originalloos ö. W. A. 1.75 kr.
1 viertel Originalloos ö. W. A. 0.90 kr.

Es erhält Jeder die mit dem Staatswappen versehenen Originalloose in Händen und zu gleicher Zeit den amtlichen Verlosungsplan, aus welchem alles Nähere zu ersehen ist. Sofort nach Ziehung erhält jeder Theilnehmer die amtliche mit dem Staatswappen versehene Gewinnliste. Die Auszahlung der Gewinne geschieht planmässig prompt unter Staatsgarantie. Sollte wider Erwarten ein Umfänger der Verlosungsplan nicht conveniren, so sind wir gerne bereit, die nicht convenirenden Loose vor Ziehung wieder zurückzunehmen und den dafür erhaltenen Betrag zurückzuerhalten. Auf Wunsch wird der amtliche Verlosungsplan zur Einsichtnahme im Voraus gratis versandt. Um alle Bestellungen mit Sorgfalt ausführen zu können, bitten wir dieselben baldmöglichst jedenfalls aber vor dem

20. April 1886

uns direct zugehen zu lassen.

Valentin & Co.

Bankgeschäft,
Hamburg.

Wichtig für Gicht-Kranke, Rheuma- und Nervenleidende!

Öffentlicher Dank.

Herrn Apotheker Jul. Herbabny, Wien.

Zum allgemeinen Nutzen veröffentliche ich, dass mein heftiger Rheumatismus durch Gebrauch von drei Flaschen von Ihrem Neuroxylin gänzlich verschwunden ist und ich mich vollkommen geheilt fühle, und kann dieses Mittel jedem an Rheumatismus Leidenden auf das Warmste empfehlen.

Magyar Boll, (Ungarn), 8. Januar 1885.

Malesits Janos.

Meinen innigsten Dank für Ihren vortrefflichen Pflanzen-Extract Neuroxylin, indem ich auf wenige Einreibungen mit demselben die Schmerzen und Schwäche, die nach einem Hebruche in meinem Hüfte gelitten waren, verlor, meine Hüften entfehren und heute Gaitlos fast ohne Stod gehen kann. Ihr dankbarer
Gabos (Sloventen), 11. Mai 1885. Schmitzmeister.

SCHUTZ-MARKE

19

Preis 1 Flacon „Neuroxylin“ (glatte emballirt) fl. 1. der stärkeren Sorte (rosa emballirt) gegen Gicht, Rheuma und Nervenleiden fl. 1.20, per Post für 1-3 Flacone 20 kr. mehr für Packung.

Jede Flasche trägt als Zeichen der Echtheit die neben beigedruckte, behördl. protokollierte Schutzmarke, auf welche wir zu achten bitten.

Central-Verwendung:

Apotheke „zur Barmherzigkeit“ des Jul. Herbabny, Wien, VII. Kaiserstrasse 90.

Depots ferner bei den Herren Apothekern:

Cilli: J. Kupferschmid, Waumbach's Erben,
Apoth. Deutsch-Landsberg: H. Müller, Feldbach: J. Könia, Sonobis: J. Bospitschil, Graz: Anton Nedwed, Leibnitz: O. Kufshelm, Warburg: G. Banalari, Pettau: G. Vehralt, S. Eliaich, Radkersburg: C. Andrien, Wolfsberg: H. Guth.

798-10

Albin Fleischmann

Luegg **GRAZ** Luegg

159-10

Niederlage der k. k. priv. **Leinwand- und Tischzeug-Fabrik** von Ed. Oberleithner's Söhne (Mähr.-Schönberg).

Braut-Ausstattungen, Kinder-Ausstattungen, Herren-, Damen- und Kinder-Wäsche, Wirkwaren.

Nouveautés: Frühjahrs-Kinderkleider, Damen- und Kinder-Schürzen. **Normal-Wäsche**, feinste Naturwolle

Zahl 957.

Rundmachung.

Zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 5. März l. J. wird nach § 20 des Gemeinde-Statutes zur Wahrung der persönlichen Sicherheit und aus Verkehrsrückichten das Aufspreizen der Fenster und Jalousien von ebenerdigem Localitäten gegen die Gasse unter dem Abstände von 190 Cm. als unstatthaft erklärt.

Die Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 10 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden geahndet.

Stadtamt Cilli am 18. März 1886.

Der kais. Rath und Bürgermeister:

Dr. Neckermann.

211-1

Freiwillige Licitation

von Möbeln, Geschirren, sonstigen Hausgeräthen und diversen Bildern

Samstag den 10. d. M., 9 Uhr Vormittags
Herrengasse 6, Jeretin'sches Haus. 210-1

Gemüse- und Blumensamen, Grassamen und Grassamenmischungen, Rübensamen und Kleesamen

in bester frischer keimfähiger Qualität empfiehlt

Josef Matič

Cilli, Bahnhofgasse 97.

209-2

Ein grosses gassenseitiges

schön möblirtes Zimmer (Parterre) ist sogleich zu vermieten. Anfrage
Wienerstrasse Nr. 6. 199-3

JOHANN PRASCHEN

Kunst- und Handelsgärtner in Cilli

empfeilt einem geehrten P. T. Publicum nachstehende

Sorten von **Kartoffeln:**

Sehr frühe Bisquit , feine Tafelsorte . . .	30 kr.	25 fl.
Sehr frühe Johannes , feine gelbe Tafelsorte . . .	25 kr.	20 fl.
Sehr frühe Chicago , feine weisse Tafelsorte . . .	20 kr.	17 fl.
Mittelfrühe Aerly Rose , amerikanische Rosenkartoffel . . .	9 kr.	7 fl.
Mittelfrühe White Elephant , weisse Elefantkartoffel, Reifezeit August, 20facher Ertrag, bes. empfehlenswerth . . .	25 kr.	22 fl.
Mittelfrühe Stolz von Amerika , grossknollig, reichtragend, besonders für Sandboden . . .	20 kr.	17 fl.
Mittelfrühe Schneeflocke , besonders reichtragend, wohlschmeckend, Fleisch schneeweiss, zart und locker, 20facher Ertrag . . .	20 kr.	18 fl.
Mittelfrühe Boston Market , rothgefleckte, sehr reichtragende Kartoffel, auch für trockenen Boden empfehlenswerth . . .	35 kr.	30 fl.
Wirtschaftskartoffel Richters Imperator , beste Züchtung der Neuzeit, widerstandsfähig gegen die gefürchtete Kartoffelfäule, von feinstem Geschmack und Mehlgehalt, reift Anfang Septemb. . .	20 kr.	18 fl.

Unter meinen Kartoffelsorten haben sich die oben angeführten Sorten besonders bewährt.

Empfehle ferner verschiedene andere Samen, als Futterrüben, Klee, Gras, Gemüse, Blumen, Topfgewächse und sonstige Freilandpflanzen.

Rosen Thea 120 der dankbarsten Sorten.
Rosen remontant 40 Sorten. **Rosen hybriden** 32 Sorten. **Trauerrosen** 5 Sorten.
Monatsrosen 3 Sorten. **Camelienblumen** Prima à Stück 20 kr., kleiner 15 kr. **Bouquets, Kränze** sammt Schleifen und Aufschrift etc.

Ortsgruppe Umgebung Cilli Nr. 824
des Deutschen Schulvereines.

Vollversammlung

Sonntag den 11. April 1886, Nachmittag 5 Uhr, im Gasthause des Franz Jessernik in Unterkötting. Berichterstattung. Wahlen. Allfällige Anträge.

Der Obmann der Ortsgruppe:
214-2

Lutz.

Ein Mädchen aus gutem Hause sucht Platz als feines

Stubenmädchen oder Verkäuferin.

Auswärts erwünscht. Adresse Exp. 212-1

Saazer 179-2

Hopfensetzlinge

in vorzüglichster Qualität offerirt billigst das Hopfengeschäft **Edmund Stern in Saaz.**

Weinstein

getrockneten Gieger, Weinstein aus Giegerbranntwein-Kesseln kauft zu höchsten Preisen für den Export 140-

Gustav Candolini
Pöltschach.

ES

genügen fl. 200, um mit Stück 50 Oest. Credit-Actien
genügen „ 200, „ „ 50 Ung. Credit-Actien
genügen „ 125, „ „ 50 Länderbank-Actien
genügen „ 150, „ „ 50 Staatsbahn - Actien

um auf das Steigen oder Fallen der Curse zu speculiren, und kann man einen Monat hindurch bei günstiger Tendenz den mehrfachen Betrag des Einsatzes heraus schlagen. Informationen auf mündliche oder nichtanonyme Anfragen stehen in discretester Weise prompt zu Diensten durch das

Bank- und Commissionshaus **Herm. Knöpfmayer**, Wien, Stadt, Wallnerstrasse Nr. 11.

Firmabestand seit 1869.

180-10

Für Damen!

Bezüglich meiner jüngst vertheilten Circulars betreffend den Unterricht an Damen im **Schnitt- und Journalzeichnen, Massnehmen, Zuschneiden**, als auch die practischen Vortheile beim Nähen, diene noch zur gefl. Kenntniss, dass

Montag am 12. d. M.

der Lehrkurs beginnt. Anmeldungen von Schülerinnen werden bis dahin täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittag entgegengenommen.

J. Bursis aus Graz

gepr. Lehrer für Schnittzeichnen und Zuschneiden. Mitarbeiter der Mode-Journale und wirkendes Mitglied der Mode-Academie.

Grazergasse 87, 1. Stock.

Offert.

215-1

Ein feingebildetes Fräulein, rein deutsch und fliegend französisch sprechend, alle Elementarfächer, sowie englisch und französisch unterrichtend, sucht bis 1. Mai Stelle als Erzieherin in feinem Hause. — Gehaltsansprüche 25-30 fl. — Näheres bei Madama Therese Huber, Cilli, Herrengasse Nr. 7, 1. Stock.

Das Haus Nr. 14

mit Wirtschafts-Gebäude, Garten und 2 Joch Grund. 1 Viertelstunde von Cilli, an der Grazer Strasse gelegen, ist zu verkaufen, event. zu verpachten. Näheres daselbst. 169-

Eine Bienenhütte sowie 30 Stk Bienenstöcke

sind sofort zu verkaufen. Näheres im Schweizerhof, Grazer Vorstadt Nr. 14. 197-3

Die Möbel-Niederlage Graz, Franzensplatz Nr. 1 und 2

vis-à-vis dem Landestheater,

empfeilt ihr grosses Lager von completeen Schlaf- und Speiseszimmer-Garnituren aus Nuss- und Eichenholz, Salon-Kästen, Credenzen mit und ohne Marmorplatten, Spiegel, Karnissen. Reiche Auswahl von Salon-Garnituren von 90 fl. aufwärts, Schlaf-Divans, Ottomane und Ruhebetten. Uebernahme aller Tapezier-Arbeiten eigener Erzeugung billigst. Ausstattungen und Möblirungen von Land- und Badhäusern werden prompt und billigst ausgeführt.
Hochachtungsvoll

N. Kolldorfer.

Deutsche Wacht

(Früher „Cillier Zeitung“).

Er scheint jeden Donnerstag und Sonntag morgen und kostet für Cilli mit Zustellung ins Haus monatlich fl. —.55, vierteljährig fl. 1.50, halbjährig fl. 3.—, ganzjährig fl. 6.—. Mit Postverendung vierteljährig fl. 1.60, halbjährig fl. 3.20, ganzjährig fl. 6.40. Die einzelne Nummer 7 kr. Inserate nach Tarif; bei öfteren Wiederholungen entsprechender Rabatt. Rückwärts nehmen Inserate für unser Blatt alle bedeutenden Annoncenexpeditionen des In- und Auslandes an. Redaction Derrng, u. Administration Derrng, 6. Sprechstunden des Redactors täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 9—12 Uhr Vor- und 3—4 Uhr Nachmittags. — Reclamationen portofrei. — Manuscripte werden nicht zurückgesendet. — Anonyme Zusendungen nicht berücksichtigt.

Extra-Nummer.

Cilli, Dienstag, den 6. April 1886.

XI. Jahrgang.

Proceß Anton R. v. Bretschko contra Ivan Cagran.

(Durchgeführt beim Cillier Schwurgerichte am 5. und 6. April 1886.)

Vorsitzender k. k. Hofrath Heinricher, Botanten Rath Balogh, Adjunct Schwentner, Schriftführer k. k. Assistent Dr. Preßler. Die Geschwornen-Bank bilden die Herren: Joseph Pöschel, Franz Hei, Stefan Nowak, Ignaz Kloss, Anton Terstenjal, Franz Lorber, Friedrich Leidl, Anton Sicherl, Franz Bressner, Franz Kosbar, Michael Reichmeister, Johann Erhart und Simon Graßnik, (letzterer als Ersatzgeschwornener.) Der Vorsitzende constatirt, daß der zweite Angeklagte, Herr Franz Sakouscheg, welchem die Vorladung zur heutigen Hauptverhandlung unterm 17. März l. J. zugestellt wurde, nicht erschienen sei und giebt dessen Generalien bekannt.

Der mit seinem Verteidiger Dr. Josef Serneč erschienene Angeklagte Cagran giebt über Befragen des Vorsitzenden an, daß er seine Studien in Marburg gemacht habe und in verschiedenen Orten als Seelsorger thätig war.

Der Vorsitzende nimmt hierauf die Vereidigung der ausgelosten Geschwornen vor und ermahnt die Zeugen zur Wahrheitsangabe.

Der Schriftführer Dr. Preßler bringt nachstehende Anklageschrift zur Verlesung:

Hochlöbliches Kreisgericht!

Anton Ritter v. Bretschko, inf. Abt in Cilli, erhebt durch seinen ausgewiesenen Vertreter Dr. E. Glantschnigg gegen

I. Ivan Cagran, 34 Jahre alt, aus St. Leonhard bei Großsonntag gebürtig, kath. led., Provisor in Spitalië, gerichtlich unbehandelt, und

II. Franz Sakouschek, 49 Jahre alt, aus Maria Zagorje, kath., verehelicht, Maschinenmeister und verantwortlicher Redacteur der „Südsteirischen Post“ in Marburg, ob Uebertretung nach § 19 u. 21. Pr.-G. mit einer Geldstrafe von 10 fl. bestraft, die

Anklage:

dieselben haben, und zwar

Ivan Cagran, durch Verfassung und Drucklegung des in der Nr. 57 des V. Jahrganges der in Marburg a. d. Drau erscheinenden Druckschrift „Südsteirische Post“ vom 18. Juli 1885 auf Seite 6 unter der Aufschrift „Eingefendet“ und der Ueberschrift „Puncto des Herrn Abtes von Cilli“ erschienenen Artikels und Franz Sakouschek dadurch, daß er als verantwortlicher Redacteur der in Marburg a. d. Drau erscheinenden periodischen Druckschrift „Südsteirische Post“ in der Nr. 57 des V. Jahrganges vom 18. Juli 1885 obbezeichneten Artikel zur Drucklegung gebracht und verbreitet hat, Herrn Anton Ritter von Bretschko in Druckwerken, namentlich ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen und dem öffentlichen Spotte ausgesetzt.

Sie haben daher das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491, 493 Abth. 1

und § 7 St.-G. in Verbindung mit § 28 Pr.-G. begangen.

Gründe.

Ivan Cagran gesteht und wird dies auch vom Zeugen Ivan Dečko bestätigt, daß er den in der Nr. 57 des V. Jahrganges der in Marburg erscheinenden periodischen Druckschrift „Südsteirische Post“ vom 18. Juli 1885 auf der 6ten Seite unter der Aufschrift „Eingefendet“ und der Ueberschrift „Puncto des Herrn Abtes von Cilli“ verfaßt und der Redaction des genannten Blattes zur Drucklegung und Weiterverbreitung eingesandt hat; desgleichen gesteht auch Franz Sakouscheg, daß er genannten Artikel zur Drucklegung gebracht und weiter verbreitet hat.

Beide Beschuldigte sind demnach im Sinne des § 7 St.-G. und 28 Pr.-G. des durch den Artikel begangenen Delictes schuldig. Dieselben verantworten sich zwar dahin, daß der Inhalt des genannten Artikels den Thatbestand einer strafbaren Handlung überhaupt oder insbesondere jene des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach § 49 St.-G. nicht begründe; insbesondere sucht Ivan Cagran in seiner schriftlichen Verantwortung den Beweis zu erbringen, daß die in dem incriminirten Artikel enthaltenen Anschuldigungen auf wahren Thatsachen beruhen. Die Verantwortung der Beschuldigten erscheint jedoch im Hinblick auf die folgenden Erwägungen als vollkommen nichtig und bringt speciell die Verantwortung des Ivan Cagran neu, auf unwahren Prämissen ruhende Invectiven.

Daß der Privatankläger in dem incriminirten Artikel verächtlicher Gesinnungen und Eigenschaften geziehen und dem öffentlichen Spotte ausgesetzt werde, dürfte bei näherem Eingehen in den Inhalt des Artikels nicht fraglich erscheinen. Es wird doch darin gegen den Privatankläger die Beschuldigung erhoben, daß er sich um die Verbote und Gebote seines kirchlichen Vorgesetzten nicht kümmere, vielmehr denselben geradezu entgegenarbeite und dadurch nicht bloß in der Diöcese und in den weiteren Kreisen Aergernis erzeuge, sondern durch dieses Benehmen auch den priesterlichen Takt und das priesterliche Decorum verlege. Der Ankläger wird damit beschuldigt, daß er die Pflichten nicht bloß eines Priesters, sondern eines katholischen Christen überhaupt vernachlässige. Mit der in dem Artikel citirten Encyclika Papst Leo XIII. wurde nämlich auf jeglichen Vorschub, welcher den Freimaurern geleistet werde, die Strafe der Excommunication gesetzt; wenn nun dem Ankläger in dem Artikel vorgeworfen wird, daß er Männer, welche als Freimaurerfreunde bekannt sind, begünstiget, so wird er damit einer nach den Kirchengesetzen mit Strafe bedrohten Handlung beschuldigt.

Beinhaltet aber das dem Privatankläger vorgeworfene Benehmen eine mit Strafe bedrohte Handlung, so liegt darin gewiß auch der Vorwurf verächtlicher Gesinnungen und Eigenschaften, ebenso wie in der weiteren

Anschuldigung, daß der Privatankläger mit Männern, welche sich zur Aufgabe machen, nationalen Unfrieden und Glaubenslosigkeit zu verbreiten gemeinsame Sache mache. Derlei Anschuldigungen sind gewiß darnach angethan, nicht bloß das Ansehen eines Priesters zu untergraben, sondern denselben auch zum Gegenstande des öffentlichen Spottes, besonders seiner Pfarrkinder und der Diöcesanangehörigen zu machen. Dies wollte auch Ivan Cagran durch Verbreitung des Artikels erzielen, wie dies aus jeder Zeile seiner Verantwortung hervorleuchtet. Der incriminirte Artikel begründet darnach den Thatbestand des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach § 461 und 493 St.-G. und ist die Anklage gerechtfertigt.

Cilli am 5. Februar 1886.

Anton Ritter v. Bretschko.

Der Vorsitzende publicirt den Gerichtsbeschuß, daß gegen den Zweitangeklagten in contumaciam vorgegangen wird.

Der Angeklagte Cagran, welcher sich als nichtschuldig erklärt, verantwortet sich in folgender Weise: Vor Allem müsse er betonen, daß er dem Ankläger nicht feindlich gesinnt sei, durchaus nicht die Absicht gehabt habe, den Herrn Abten von Cilli in der öffentlichen Achtung herabzusetzen, sondern daß es ihm mit dem dem Gegenstand der Klage bildenden Zeitungsartikel lediglich darum zu thun war, klare Zustände zu schaffen.

Der geistliche Stand lege seinen Angehörigen nicht nur Pflichten gegenüber dem Staate, sondern auch gegen die Kirche auf. Die letzteren nun habe der Kläger verletzt. Der Angeklagte beruft sich auf seine Antecedentien, nach welchen er gewiß nicht als Fanatiker hingestellt werden könne und deshalb sei er weit entfernt davon, dem Herrn Kläger aus seiner politischen Ueberzeugung einen Vorwurf machen zu wollen.

Die Entstehungsgeschichte des incriminirten Zeitungsartikels erzählt der Angeklagte in folgender Weise. Die nach der Ansicht des Angeklagten mit der kirchlichen Stellung des Herrn Klägers nicht vereinbarliche politische Haltung desselben habe ihn, den Angeklagten, den Gedanken nahe gelegt, die damals tagende Priester-Conferenz in Rohitsch-Sauerbrunn auf die politische Haltung des Klägers aufmerksam zu machen und dadurch die Einflußnahme jener Priesterconferenz auf den Herrn Abten von Cilli herbeizuführen und ihn zur Umkehr auf der von ihm betretenen politischen Bahn zu bewegen. Der Herr Kläger habe sich durch seine politische Haltung als ein Feind der katholischen Kirche erwiesen, in welcher er eine so hohe Stellung bekleide, die ihn doppelt verpflichtete. Der Herr Abt von Cilli sei thatsächlich ein Freund des Freimaurerthums. Habe er doch dem Advocaten Dr. Foregger, welcher Mitglied der Freimaurer-Loge „Humanitas“ sei und im Abgeordnetenhaus einen Antrag auf Freigabe der in Oesterreich bisher verbotenen Freimaurerei

eingbracht habe, bei den Reichsrathswahlen seine Stimme gegeben und dadurch die Pflichten gegen die katholische Kirche schwer verletzt. Ankläger citirt einige ultramontane Blätter aus Deutschland, welche das Vorgehen Foregger's scharf verurtheilten.

Der Angeklagte bemerkt, daß ein katholischer Priester, der die Gebote Gottes lehre, dieselben auch selbst befolgen müsse, der Kläger aber sich durch die Auflehnung gegen seine kirchlichen Vorgesetzten wider das vierte Gebot schwer veründigt habe, indem er für den Freimaurer Foregger, also einen Feind der katholischen Kirche im Widerspruche mit seinen Pflichten als katholischer Priester eingetreten sei.

Der Herr Abt von Cilli lockere durch sein selbstständiges Vorgehen die Disciplin und gebe dadurch seinen Standesgenossen ein böses Beispiel. Kein Priester dürfe sich über Alles hinwegsetzen und auch der Abt von Cilli müsse den Pflichten seines hohen Amtes in erster Linie gerecht zu werden sich bestreben. Um nun den Herrn Kläger auf die richtige Bahn zu bringen, habe Angeklagter jenen Artikel für die „Südsteirische Post“ selbst geschrieben, wozu er von Niemandem angestiftet wurde und erklärt Cagran, für diesen Artikel auch einstehen zu wollen.

Vorsitzender stellt an den Angeklagten die Frage, ob sich derselbe bei Abfassung des incriminirten Artikels nicht gegenwärtig gehalten habe, daß sich durch denselben der Herr Abt in seiner Ehre verletzt fühlen müsse.

Der Angeklagte erwidert, daß er allerdings geglaubt habe, daß dieser Artikel den Herrn Kläger unbequem sein dürfte, allein nach Form und Inhalt enthalte dieser Artikel nichts Ehrenrühriges. Angeklagter wollte überhaupt mit seinem Artikel auch Klarheit in die Situation bringen. Mit dem Kläger, erklärt Cagran, stehe er in keinem Verhältnisse, doch habe er über denselben nie etwas Günstiges gehört. (Lebhafte Gelächter im Publicum, was der Vorsitzende rügt.)

Der Vorsitzende stellte an den Angeklagten die Frage, ob derselbe nicht einen anderen und richtigeren Weg gewußt habe, um die angeblichen Pflichtverletzungen des Herrn Abtes etwa durch eine Anzeige bei der vorgesetzten kirchlichen Behörde zu kennzeichnen und warum er gerade den Weg der Offenlichkeit gewählt habe.

Der Angeklagte erwidert, daß die Presse ja dazu berufen sei, die Handlungen im öffentlichen Leben stehender Persönlichkeiten zu kritisiren; und das müsse sich auch der Abt von Cilli und zwar umso mehr gefallen lassen, weil er sich ja selbst in den politischen Kampf hineinbegeben habe. Die constitutio catholica verpöne jede auch die geringste Begünstigung des Freimaurerthums, welche sie sogar mit der Excommunication bestrafe. Nun habe der Abt von Cilli den Advocaten Dr. Foregger, welcher Mitglied des Freimaurerkränzchens „Humanitas“ sei, bei dessen Wahl unterstützt. Dr. Foregger ist ein sogenannter großdeutscher Candidat; darunter verstehe Angeklagter jene Leute, welche antiösterreichisch gesinnt seien, Bismarck-Adressen fabricieren, den Anschluß der deutschen Provinzen Oesterreichs an das deutsche Reich anstreben, und es sei daher die Unterstützung eines solchen Candidaten durch den Abten von Cilli mit Rücksicht auf dessen priesterliche Stellung und im Hinblick darauf, daß derselbe durch die Gnade des Kaisers mit einem hohen Orden ausgezeichnet wurde und trotzdem gegen die dermaligen Räte der Krone eine feindliche Stellung einnehme, nicht zu billigen. Bedenke man noch, daß unsere Zeitperiode eine sehr kritische sei und Alles vermieden werden müsse, was die bestehenden Gegensätze noch verschärfen könne, so erscheine es auch aus diesem Grunde als die Pflicht eines katholischen Priesters, sich in politischen Dingen eine große Reserve aufzuerlegen. Auch bei den Laudtagswahlen sei der Abt von Cilli nicht correct vorgegangen, da er dem liberalen Candidaten Dr. Neckermann seine Stimme gegeben habe. Im Jahre 1879 habe der Kläger gegen den Candidaten der conservativen Partei, Baron Berks, der sich allerdings confessionellos erklärt habe, in einem Eingefendet der „Cillier Zeitung“ Stellung genommen. Ein katholischer Priester müsse Kosmopolit (!) sein, übrigens

können ja Protestanten und Confessionslose auch ganz ehrenwerthe Leute sein. Auch habe der Kläger mit dem Redacteur der „Deutschen Wacht“, eines die katholische Kirche und die katholischen Priester verunglimpfenden Blattes, Umgang gepflogen und hiedurch das priesterliche Decorum schwer verletzt. Wenn sich ein Caplan auch nur das Geringste zu schulden kommen lasse, so werde er in ein Kloster gesteckt, warum sollte denn ein hoher kirchlicher Würdenträger, der sich, wie der Abt von Cilli, gegen seine Standespflichten so schwer vergangen habe, ungestraft bleiben. Der Herr Kläger habe sich sogar direct gegen seinen Bischof aufgelehnt, indem er eine diesem zugekommene Beschwerdeschrift von 30 Pfarrikindern des Abtes entgegen dem bischöflichen Verbot zum Gegenstande einer Klage bei dem weltlichen Gerichte gemacht habe, ein Vorgang, auf den Papst Pius IX. die große Excommunication gesetzt habe. Der Herr Kläger habe deshalb auch im Wege des Consistoriums eine scharfe Rüge der heil. römischen Inquisition erhalten. Aus allen diesen Umständen habe Angeklagter die Ueberzeugung geschöpft, daß der Abt von Cilli die Pflichten seines Standes schwer verletzt und dafür kirchliche Strafen verdient habe. Auf Befragen des Vorsitzenden giebt Angeklagter an, daß er mit dem zu vernehmenden Zeugen Ivan Decko zweimal Briefe gewechselt und denselben das erstemal erklärt habe, daß er für den incriminirten Artikel einstehe.

Der Vorsitzende verliest die protokollarische Verantwortung des Zweitangeklagten Sakouschegg, welcher angibt, den Verfasser des in Rede stehenden Artikels zu kennen, jedoch unter Hinweis daß er verantwortlicher Redacteur sei, eine diesbezügliche Aussage verweigert. Der Vorsitzende hält dem Angeklagten vor, daß er sich in seinem Artikel nicht in den Grenzen einer objectiven Besprechung bewege, sondern allerlei den Kläger abträgliche Schlussfolgerungen ziehe.

Sodann wird zur Vernehmung des Zeugen Ivan Decko, Advocaturscandidaten des Herrn Dr. Sernee geschritten. Ueber Befragen giebt derselbe an, daß er zur „Südsteirischen Post“ in keinem dienstlichen Verhältnisse stand und stehe obwohl er zugibt, Mitredacteur dieses Blattes gewesen zu sein. Zeuge weiß nicht, wer den Artikel abgesendet habe und widerspricht überhaupt der Aussage des Angeklagten, welcher erklärte, daß er den Zeugen in seiner ersten Zuschrift bekannt gab, für den Artikel einzustehen.

Hierauf gelangen mehrere Acten zur Verlesung, darunter auch die Rede des Reichsrathsabgeordneten Dr. Foregger, mit welcher derselbe im Abgeordnetenhanse für die Freiebung des bisher in Cisleithanien unterdrückten Freimaurerthums eintrat.

Eine Anfrage des klägerischen Vertreters Dr. Glantschnigg, welche Tendenz die vom Angeklagten erwähnten deutschen Zeitungen, die über Dr. Foregger den Stab brachen, haben, beantwortete Cagran damit, daß er die Tendenz dieser Blätter nicht kenne.

Der Vorsitzende constatirt, daß Dr. Foregger Mitglied des freimaurerischen Vereines „Humanitas“ in Wien sei. — Nun gelangte eine Reihe von Artikeln der „Deutschen Wacht“ zur Verlesung, aus welchen die Bertheidigung den Beweis erbringen will, daß dieses Blatt eine der römisch-katholischen Kirche feindliche Tendenz habe. Diese Artikel enthalten allerdings eine scharfe Beurtheilung bestehender Mißbräuche, jedoch ist aus denselben das nicht zu entnehmen, was die Bertheidigung gewaltsam hineinlegen will. Auch im Eingefendet des Herrn Klägers, womit derselbe vor der Wahl des confessionlosen Baron Berks warnt und eine schriftliche Berwahrung des Beklagten gegen die Verlesung der Leumundnote der k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche besagt, daß Cagran Wirthshausschulden habe und bei seinen öfteren Wirthshausbesuchen sein priesterliches Kleid ablege und welche sich auch über die politische Haltung des Angeklagten ausspricht, gelangen zur Verlesung.

Dr. Glantschnigg beantragt die Verlesung eines sich auf die von dem Angeklagten

behauptete Rüge beziehenden Briefes Sr. Excellenz des Herrn Bischofs von Lavant an den Herrn Abten von Cilli.

Der Vorsitzende giebt den Geschworenen bezüglich der bereits besprochenen Beschwerde gegen den Abten von Cilli folgende Aufklärung. Bei dem bischöflichen Ordinariat in Marburg überreichten dreißig Bauern gegen den Abten von Cilli eine schriftliche Beschwerde, in welcher gegen den Kläger allerlei Beschuldigungen erhoben wurden. Diese Beschwerdeschrift theilte das Ordinariat dem Herrn Abten zur Aeußerung mit. Da sich nun der Letztere durch den Inhalt in seiner Ehre verletzt fühlte, überreichte er gegen die Beschwerdeführer, von denen sich jedoch 23 schließlich zum Widerruf der ganz und gar unbegründeten Anwürfe gegen den Abten von Cilli herbeiließen, die Klage wegen Ehrenbeleidigung beim weltlichen Gerichte, welches drei der Angeklagten verurtheilte. Hierbei stellte sich auch heraus, daß die meisten der Unterscriber den Inhalt dieses Schriftstückes gar nicht kannten, und drei Unterschriften sogar gefälscht waren. Das Ordinariat ging nun von der Ansicht aus, der Herr Abt habe kein Recht gehabt, die ihm im amtlichen Wege zur Aeußerung zugemittelte Beschwerdeschrift zum Gegenstande einer Klage beim weltlichen Gerichte zu machen und hätte der Herr Abt die Entscheidung darüber dem Ordinariate überlassen sollen.

Es gelangen diesbezügliche Schriftstücke des Ordinariats zur Verlesung, ebenso auch das Eingefendet eines katholischen Priesters in einem clericalen Blatte, in welchem behauptet wird, daß der Abt von Cilli wegen seines selbständigen Vorgehens in dieser Sache den kirchlichen Censuren verfallen sei. Das Ordinariat berichtete über diesen Vorfall nach Rom, worauf die heil. römische Inquisition dem Ordinariat mittheilte, daß in dem Vorgehen des Abtes von Cilli eine nach dem Kirchengesetze zu ahnende Handlung durchaus nicht gefunden werden könne und daher zu einem Einschreiten wider den Abten von Cilli kein Anlaß gegeben sei. Der Fürstbischof verständigte hievon den Abten von Cilli und richtete an denselben die Ermahnung, künftighin in politischen Dingen eine neutrale Haltung einzunehmen und auch nur den leisesten Schein zu vermeiden, als begünstige er der katholischen Kirche abträgliche Bestrebungen ihrer Gegner. Auch wird dem Herrn Abten an's Herz gelegt, Alles zu vermeiden, was seine Pfarrikinder slovenischer Nationalität verletzen könnte.

Der Kläger erklärt hierauf, daß er diese Zuschrift des Fürstbischofs beantwortet habe, worauf er von diesem ein Schreiben erhalten, in welchem der Herr Fürstbischof erklärte, daß er durchaus nicht die Absicht hatte den Herrn Abten in Rom discreditiren oder gar anklagen zu wollen, sondern daß er von dem Wunsche befehl war, die in Rede stehende Angelegenheit der obersten kirchlichen Instanz zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen um dadurch den Herrn Abten von Cilli die Gelegenheit zu geben, sich seinen Feinden gegenüber zu rechtfertigen und die von denselben ausgebreiteten Gerüchte ein für allemal zum Schweigen zu bringen. Der Kläger erklärt, daß es selbst nach dem nicht mehr zu Recht bestehenden Concordate jedem katholischen Priester freistehe, die weltlichen Gerichte anzurufen, ferner giebt er bekannt, daß auf der Beschwerdeschrift drei Unterschriften gefälscht waren und die Sache von seinen Gegnern angezettelt worden war, um ihn um seine Stellung zu bringen.

Der hierauf als Zeuge unter Eid einvernommene Herr Josef Zickar, röm. kath. Pfarrvicar in Cilli, giebt folgendes an: Zeuge befand sich in Gesellschaft des Klägers beim Abendessen, als vor dem Hausthore der Abtei Musik ertönte. Der Kläger richtete an den Zeugen die Frage, ob er wisse, was dies zu bedeuten habe, worauf Zeuge erwiderte, daß aus Anlaß der Wahl Foregger's zum Reichsrathsabgeordneten den hervorragenden Persönlichkeiten Ständchen gebracht werden. Der Herr Abt ließ hierauf die Musikcapelle ersuchen, sich zu entfernen.

Dr. Serneć richtet an den Zeugen die Anfrage, ob er wisse, welchen Candidaten der Kläger im Jahre 1885 seine Stimme gegeben habe. Zeuge meint, daß der Herr Abt den Dr. Foregger gewählt habe.

Dr. Serneć beantragt die Einvernahme des Klägers als Zeugen darüber, ob und wem er im Jahre 1879 und 1885 gewählt habe.

Dr. Glantschnigg spricht sich dagegen aus. Der Kläger wird sodann in Eid genommen und giebt über Befragen an:

Er habe im Jahre 1879 zum ersten Male sein Wahlrecht ausgeübt und, mit den formellen Vorgängen bei der Wahl nicht vertraut, habe er seinen Wahlzettel der Commission mit den Worten übergeben „Dr. Richard Foregger“, dessen Name er auf den Zettel geschrieben hatte. Kläger wählte den Dr. Foregger, weil er zu demselben, dessen ehrenhafte Familie er seit vielen Jahren kenne, Vertrauen habe, übrigens ein Gegencandidat nicht aufgestellt war.

Im Jahre 1879 habe er von dem slovenischen Agitations-Comité eine Einladung zu einer Wahlbesprechung erhalten, bei welcher er auch erschienen und zum Vorsitzenden gewählt wurde. Sobald er aber erfahren, daß dieses Comité die Wahl des confessionlosen Baron Berks pouffire, habe er sich zurückgezogen, da ein katholischer Priester für einen Confessionlosen nicht stimmen könne. Später erzählte dem Kläger der frühere Pfarrvicar bei Tische, daß sich Dr. Serneć geäußert habe, das Comité werde die Wahl des Berks auch ohne die Unterstützung der Pfaffen durchsetzen. Den Dr. Neckermann habe Kläger gewählt, weil er ihn als einen ehrenhaften, religiös gesinnten Mann kenne, der schon seit Jahren im öffentlichen Leben die erspriesslichste Wirksamkeit entfalte. Der Kläger erklärt ferner, daß er von der Kanzel herab gesagt habe, er zahle Demjenigen 100 Gulden, der ihm nachweise, daß er auch nur einem Wähler gesagt habe, er solle keinen slovenischen Candidaten wählen. Bezüglich der Beschwerdeschrift giebt Kläger an, daß ihm einer der Beschwerdeführer selbst zugestanden habe, seine Unterschrift sei gefälscht. Kläger bemerkt zu dem Angeklagten, daß er besser slovenisch spreche als alle seine Gegner. Was den ihm vom Angeklagten gemachten Vorwurf des Verkehrs mit dem früheren Redacteur der „Deutschen Wacht“, Herrn Max Besozzi, betreffe, giebt Kläger zu, mit diesem Herrn, der ein gebildeter und allgemein geachteter Mann sei, ab und zu gesprochen zu haben, zumal derselbe als Katholik sein Pfarrkind war. Den Angeklagten erklärt Kläger heute zum ersten Male zu sehen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob kein Versuch zu einem Vergleiche im vorliegenden Prozesse gemacht worden sei, erwidert Kläger, daß ihm mitgeteilt wurde, die Gegenpartei werde bei der Verhandlung eine schmutzige Geschichte aufstischen. Schon dieser Drohung wegen war es Kläger seiner Ehre schuldig, sein Recht gegen den Angeklagten unerschrocken zu verteidigen nach dem Grundsatz fiat justitia, pereat mundus!

Dr. Serneć stellt den Antrag, den Herrn Kläger darüber als Zeugen einzuvernehmen, ob derselbe im Jahre 1885 Dr. Foregger zum Abgeordneten gewählt habe. Der Kläger erklärt darüber nicht aussagen zu wollen. Dr. Serneć verwahrt sich dagegen, daß er gesagt habe, seine Partei werde ihren Candidaten auch gegen den Willen der „Pfaffen“ durchbringen. Der Kläger veruft sich diesbezüglich auf den noch im Saale anwesenden Zeugen Herrn Stadtpfarrvicar Zickar, der zugegen war, als der frühere Vikar Slander bei Tische die Mittheilung von der Äußerung des Dr. Serneć machte. Herr Zickar wird daher aufgefordert, diesbezüglich Auskunft zu geben. Der Zeuge hat ein schwaches Gedächtniß, denn er kann sich, wie er erklärt, daran nicht erinnern.

Die Verhandlung wird sodann unterbrochen und um halb 5 Uhr wieder aufgenommen.

Bezüglich der Zeugnisverweigerung des Klägers verkündet der Vorsitzende den diesbezüglichen Gerichtsbeschuß, welcher dahin geht, den Herrn Kläger zur Ablegung der von der

Verteidigung beantragten Zeugenschaft zu verhalten und zwar mit der Begründung, daß die Geheimhaltung der Wahl nur für den Moment der Wahl selbst gelte und die Verweigerung einer diesbezüglichen Aussage nach § 153 St. P. O. nicht zulässig sei.

Dr. Glantschnigg meldet dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde an. Der Kläger erklärt sodann unter Eid, daß er im Jahre 1885 dem Dr. Foregger seine Stimme gegeben habe. Der Angeklagte deponirt über Befragen des Vorsitzenden, daß er mit dem als Zeugen vernommenen Ivan Dečko zwei Briefe gewechselt habe, und zwar aus Anlaß der vom Herrn Abten überreichten Klage. Hierauf läßt der Vorsitzende eine Eingabe des Klägers verlesen, womit derselbe, den ihm zum Vorwurfe gemachten intimen Umgang mit dem Redacteur Besozzi, ferner in Abrede stellt, daß er im Jahre 1873 gewählt habe und er sich die bereits erwähnte Serenade habe bringen lassen. Zwischen dem Vorsitzenden und dem Angeklagten entspinnt sich nun wegen der Vorlesung der Acten aus dem Prozesse Gregorec gegen den Kläger eine Contraverse, da der Angeklagte gegen diese Vorlesung ist. Der Vorsitzende gibt seiner Ansicht Ausdruck, daß der Angeklagte das alles glaube, was ihm von den Gegnern des Abtes von Cilli vorgemacht werde und der Beklagte den Kläger in diesem Glauben und in der Ueberzeugung für eine gerechte Sache zu kämpfen angegriffen habe. Der Angeklagte verwahrt sich gegen mehrere ihm von dem Ankläger gemachte Vorwürfe. Er giebt zu, auf Reisen sein Collare, das Zeichen seines Standes, manchmal abgelegt zu haben, er that dies aber nur deshalb, weil reisende Priester sehr oft Insulten ausgesetzt seien. Wenn er sich seinen Schnurbart einige Millimeter lang habe wachsen lassen, so sei dies doch nichts Unrechtes; sein Lebenswandel sei ein tadelloser. Wenn der Kläger um seine Ehre so besorgt sei, so muß auch dem Angeklagten das Recht zustehen, seine Ehre zu wahren. Uebrigens könne er sich auf das günstige Zeugniß seiner Vorgesetzten berufen. Dr. Serneć meldet wegen der Verlesung der Schriftstücke aus dem Prozesse Gregorec die Nullität an.

Aus dieser Vorlesung geht hervor, daß Dr. Gregorec den Kläger beim Ordinariate in Marburg freimaurerischer Alturen beschuldigte. Da sowohl das Ordinariat in Marburg als auch das Metropolitanconsistorium in Salzburg, an welches Dr. Gregorec recurrirt hatte, diese Beschuldigungen als gänzlich aus der Luft gegriffen, zurückwies, so legte Dr. Gregorec in dritter Instanz bei dem hiezu delegirten fürstbischöflichen Metropolitangerichte in Olmütz die Revision ein, welche von dieser Stelle gleichfalls verworfen wurde. Der Angeklagte giebt an, daß er von diesem Prozesse keine Kenntniß hatte.

Nun gelangt wieder eine Reihe von Schriftstücken zur Verlesung. Eine an den Abten von Cilli gerichtete Zuschrift der Schulschwester selbst besagt, daß der Kläger denselben bei ihrer Niederlassung in Cilli die thatkräftigste Unterstützung angebeihen ließ. Die zur Verlesung gelangten Leumunds- und Sittenzeugnisse des Angeklagten lauten für diesen bis auf eine Note der Bezirkshauptmannschaft Marburg günstig; letztere besagt, daß der Angeklagte, über dessen Vorleben nur soviel bekannt sei, daß er bei der Marine gedient haben soll, im Polstrau Wirthshausschulden hinterlassen und auch öfters sein Collare abgelegt, sowie in Gams als slovenischer Agitator aufgetreten sein soll. Der Angeklagte unterzieht diese Leumundsnote einer scharfen Kritik und sagt, es würde ihn nicht wundern wenn ihm die Bezirkshauptmannschaft auch nachgesagt haben würde, er sei nach Marburg „Hühner stehlen“ gegangen.

Auch stellt der Angeklagte in Abrede, Wirthshausschulden gemacht zu haben. Der Kläger theilt mit, daß er bei der Pastoralconferenz in Marburg gewesen sei und daselbst keiner der Herren das der Klage zu Grunde liegende Eingefendet des Cagran berührt habe. Die Herren wußten eben nichts Nachtheiliges gegen

den Kläger vorzubringen, weshalb sie auch wohlweislich geschwiegen haben.

Der Angeklagte erklärt hierauf, daß ihm gesagt worden sei, die Herren hätten eben den Augenblick zur Vorbringung von Klagen wider den Abten von Cilli, damals nicht für günstig gehalten. Nach Verlesung weiterer Actenstücke erklärt der Vorsitzende das Beweisverfahren für geschlossen. Den Geschworenen werden hierauf folgende Fragen vorgelegt:

I. Hauptfrage für Ivan Cagran. Ist der Hauptangeklagte schuldig dadurch, daß er in der Nummer 57 der „Südsteirischen Post“ auf Seite 6 unter der Ueberschrift „Puncto des Herrn Abten von Cilli“ den Herrn Anton Ritter von Bretschko, namentlich ohne Anführung bestimmter Thatsa chen, verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen und dem öffentlichen Spotte ausgesetzt habe, das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 und 493 St.-G. begangen zu haben?

II. Zusatzfrage für den Fall der Bejahung der Frage I, dahingehend, ob dem Angeklagten der Wahrheitsbeweis gelungen sei.

III. Für Franz Sakowjcheg, dahinlautend, ob derselbe als verantwortlicher Redacteur der „Südst. Post“ den incriminirten Artikel zur Drucklegung gebracht und verbreitet und dadurch das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre begangen habe.

IV. Zusatzfrage für den Fall der Bejahung der Frage III, bezüglich des erbrachten Wahrheitsbeweises.

V. Eventualfrage für den Fall der Verneinung der Frage III, bezüglich der Außerachtlassung der pflichtgemäßen Obforge des verantwortlichen Redacteurs bei der Drucklegung des incriminirten Artikels.

Hierauf ergreift der Vertreter der Anklage Dr. Glantschnigg das Wort. Redner weist vor Allem auf den Gegenstand der Anklage hin und erörtert den subjectiven und objectiven Thatbestand. In objectiver Beziehung sei der Thatbestand außer allem Zweifel, da der Angeklagte in seinem Eingefendet dem Kläger öffentlich den Vorwurf machte, daß er das priesterliche Decorum verlege. Damit werde der Herr Abt von Cilli einer unanständig-n Handlungsweise geziehen und in seiner Standesehre als katholischer Priester herabgesetzt. Der Kläger müsse darin eine umso schwerere Kränkung seiner Ehre erblicken, da er ein hoher kirchlicher Würdenträger sei und als solcher nicht nur seine persönliche Ehre sondern auch die seines Standes zu wahren habe, er es daher im vorliegenden Falle schon aus Rücksicht auf seinen Stand nicht ruhig hinnehmen konnte, von dem Angeklagten der Verletzung der Standespflichten öffentlich geziehen zu werden.

Die in dem incriminirten Artikel enthaltene ironische Parallele zwischen den Abt von Cilli, der das priesterliche Decorum ungestraft verlege und den Landpfarrern und Caplänen, laße keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der Angeklagte dem Abt von Cilli gewissermaßen damit sagen wollte, daß er glaube, seine höhere kirchliche Stellung privilegire ihn dazu, das Decorum ungestraft zu verletzen. Aber auch in subjectiver Hinsicht ist der Thatbestand klar vorhanden, denn der Angeklagte habe sich ja selbst als Verfasser des incriminirten Artikels einbekannt und erklärt, für denselben die volle Verantwortung tragen zu wollen. Was nun den vom Angeklagten angeblich erbrachten Wahrheitsbeweis betreffe, so könne derselbe nicht als erbracht bezeichnet werden. Der Angeklagte will den Wahrheitsbeweis dadurch führen, daß er dem Kläger vorwirft, seine Stimme kirchenfeindlichen Candidaten gegeben und den Verkehr mit dem Redacteur der kirchenfeindlichen „Deutschen Wacht“ und des „Ametski Prijatelj“ gepflogen zu haben.

Bezüglich des ersten Anwurfes bemerkt Dr. Glantschnigg, daß der Kläger, dem nicht wie dem Angeklagten der Freimaurer-Almanach und das Bonner-Journal zur Verfügung stehe, nicht wissen konnte, daß Dr. Foregger Freimaurer sei, was übrigens nicht als bewiesen betrachtet werden könne. Dr. Foregger sei nichts weniger als kirchenfeindlich; was schon daraus

hervorgehe, daß derselbe für die Erhöhung der Congrua der niederen Seelsorgegeistlichkeit im Abgeordnetenhaus eingetreten sei. Auch darüber vermochte der Angeklagte einen Beweis nicht zu erbringen, daß der Abgeordnete Dr. Neckermann, dem der Kläger seine Stimme gab, ein Feind der katholischen Kirche sei. Rücksichtlich des Verleßes mit dem früheren Redacteur der „Deutschen Wacht“ der Katholik sei, bemerkt Redner, daß dies dem Kläger denn doch nicht im Ernste als eine das Decorum eines katholischen Priesters verletzende Handlung angesehen werden könne.

Der Angeklagte habe erklärt, daß er persönlich dem Kläger nicht nahetreten wolle, sondern daß er nur dessen politische Haltung im Auge habe.

Redner bemerkt, daß Herr Cagran und seine Partei offenbar glauben, sie allein hätten das Privilegium ihrer politischen Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen. Das Recht, auf welches diese Herren Anspruch erheben, könne sich auch der Kläger nicht schmälern lassen, der ja nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte habe, an deren Ausübung er ebenso wenig sich behindern lassen will, wie der Angeklagte und seine Partei. Während sich der Kläger einfach darauf beschränke sein Wahlrecht nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben, betreibe der Angeklagte, wie allbekannt, eine lebhafteste nationale Agitation, woran der Kläger nicht theilnehme, weshalb er auch von seinen Gegnern verfolgt werde.

Wenn der Caplan, wie der Angeklagte, so eifersüchtig ist auf seine politischen Rechte, dann müße es auch dem injulierten Abt von Cilli freistehen, von seinen Rechten Gebrauch zu machen.

Das günstigste Zeugniß für den Kläger über seine besonnene politische Haltung liefere die Thatsache, daß derselbe von dem conservativen Wahl-Comité zur Theilnahme einer Wahl-Besprechung eingeladen wurde. Wenn der Kläger dieser Partei den Rücken kehrte, sobald er erfahren, daß dieselbe einen confessionstlosen Candidaten aufstellen wolle, so habe der Herr Abt nur seine Pflicht als katholischer Priester gethan. Das die Wahl des confessionstlosen Candidaten Verks bekämpfende Eingefendet habe die Zustimmung des Lavanter Bischofs gefunden.

Wenn der Kläger im Jahre 1885 für Dr. Foregger gestimmt habe, so that er es deshalb, weil er zu diesem Candidaten mehr Vertrauen hatte.

Was nun den animus injuriandi anbelangt, so bemerkt Redner, daß derselbe außer Frage stehe.

Wäre es dem Beklagten wirklich nur, wie er angiebt, darum zu thun gewesen, eine Remedur zu schaffen, so würde er seine Anklagen gegen den Herrn Abten von Cilli bei der vorgesetzten kirchlichen Behörde, nicht aber in einem öffentlichen Blatte angebracht haben, welches der Bischof von Lavant selbst als ein Heßblatt bezeichnete. Auch bezüglich des verantwortlichen Redacteurs Franz Safouschel sei die Schuld erwiesen, da derselbe zwar die moralische Verantwortung für den incriminirten Artikel nicht zu tragen habe, wohl aber der Außerachtlassung der pflichtgemäßen Obsorge schuldig sei und empfehle Redner diesen Angeklagten der Berücksichtigung des Gerichtshofes behufs Anwendung des Milderungsrechtes.

Hierauf spricht der Verteidiger des Angeklagten Dr. Sernec, welcher in längerer Rede die Anklage zu entkräften sucht und sich darzuthun bemüht, daß der Angeklagte nur in einer Aufwallung sittlicher Entrüstung gehandelt habe. Es sei ein heiliges Recht der Presse, die im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeiten in ihren Handlungen streng zu kontrolliren, was sich selbst die Minister gefallen lassen müssen. Der Verteidiger bestreitet ganz entschieden das Vorhandensein eines objectiven und subjectiven Thatbestandes. Der Kläger sei in dem incriminirten Artikel durchaus nicht verächtlicher Eigenschaften geziehen oder dem öffentlichem Spotte preisgegeben worden; der Angeklagte habe nur die politische Haltung des Klägers einer be-

rechtigten Kritik unterzogen und von dem Rechte der freien Meinungsäußerung Gebrauch gemacht.

Es sei heute das seltene Schauspiel geboten worden, daß sich im Gerichtssaale zwei Priester gegenüber stehen und zwar nicht weltlicher Dinge wegen, sondern deshalb, weil der Angeklagte es gewagt hat, einen höheren Geistlichen wegen seines Verhaltens als Priester anzugreifen. Diese Klage gehöre daher vor das Forum des Diözesangerichtes, denn sie involvire durchaus nicht eine Ehrenbeleidigung, sondern im unglücklichsten Falle ein Disciplinarvergehen, wenn man die Thatsache erwäge, daß ein untergeordneter Priester gegen einen höher gestellten kirchlichen Würdenträger die schuldige Ehrfurcht verletzt habe. Die Geschworenen seien jedenfalls nicht berechtigt, über die eventuell verletzte geistliche Würde des Klägers zu Gericht zu sitzen. Redner sieht daher dem Wahrspruche der Geschworenen mit Beruhigung entgegen.

Dr. Glantschnigg replicirt, daß in dem Vorwurfe, der Abt von Cilli habe das priesterliche Decorum verletzt, der Thatbestand der Ehrenbeleidigung unzweifelhaft enthalten und der animus injuriandi außer Frage sei.

Habe doch der Angeklagte von sich selbst gesagt, daß er der Griff des Schwertes sei, mit welchem der Kläger bekämpft werde. Der Kläger, welcher eine ehrenvolle Vergangenheit hinter sich habe und in seiner Eigenschaft als Militärggeistlicher seinen Patriotismus und seine Berufstreue auf dem Schlachtfelde, wo er den sterbenden Krieger die letzten Tröstungen der Religion im dichtesten Kugelregen brachte, glänzend bewährt habe, sei nicht, wie der Angeklagte behaupte, von den Freimaurern, sondern von Sr. Majestät dem Kaiser zum Abte von Cilli erhoben worden und der Monarch selbst war es, welcher das priesterliche Decorum des Herrn Abtes anerkannte, indem er denselben in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Kirche, um Kaiser und Reich den Orden der eisernen Krone und den Adelstand verlieh. Redner beleuchtet nun das Treiben der Gegner des Klägers, welche alle Hebel in Bewegung setzen, um das Ansehen des Herrn Abtes beim Lavanter Consistorium zu untergraben, indem sie selbst vor Lügen und Verleumdungen nicht zurückschrecken. Der incriminirte Artikel sei nur der letzte Act einer gegen den Herrn Abten systematisch betriebenen Verhöhnung gewesen und da sich der Angeklagte selbst als den Griff des den Kläger bekämpfenden Schwertes bezeichnet habe, so erscheine es als geboten, diesen Griff endlich einmal zu beseitigen, denn wenn er dem Schwerte fehle, dann werden sich diejenigen selbst verwunden, welche sich dieser Waffe gegen den Herrn Abt bedienen. Weil der Herr Abt von Cilli sich nicht dazu hergeben wolle gegen seine deutschen Pfarrkinder aufzutreten, wie dies die Partei des Angeklagten wünsche, so werde der Kläger von dieser Partei unablässig verunglimpft und verfolgt. Hier müße endlich einmal eine Remedur geschaffen werden und die Geschworenen werden nur der Gerechtigkeit Genüge leisten, wenn sie die Schuldfragen bejahen. Nach einer längeren Duplik des Verteidigers Dr. Sernec nimmt noch der Angeklagte Cagran das Wort, welcher erklärt, daß er durchaus kein Werkzeug in der Hand der Feinde des Herrn Abtes sei und daß er gegen den Kläger keine feindlichen Gefinnungen hege. Der Angeklagte versichert weiters, daß er durchaus kein Fanatiker sei und höchstens insoferne dem Fanatismus huldige, wenn es sich um die Beobachtung der kirchlichen Gesetze handle. Den Appell des klägerischen Vertreters an die Parteileidenschaften bittet der Angeklagte zu ignoriren und schließt mit den Worten, daß er dem Wahrspruche der Geschworenen mit Beruhigung entgegenstehe. Dr. Sernec bittet um Protokollirung der Rechtsbelehrung.

Der Vorsitzende hält nun in objectiver und klarer Weise das Resumé und ermahnt die Geschworenen sich bei ihrem Wahrspruche von keinerlei Rücksichten auf die Parteistellung, die Presse oder andere Factoren des öffentlichen Lebens leiten zu lassen, sondern ihren Wahrspruch einzig und allein auf Grundlage des während der Verhandlung vorgebrachten Be-

weismaterialies zu stützen, nach bestem Wissen und Gewissen. Nach mehr als fünfviertelstündiger Berathung erscheinen die Geschworenen wieder im Saale und verkündet der Obmann Herr Terstenjak folgendes Verdict: I. Frage 11 Stimmen ja; ein Geschworener hat sich der Abstimmung enthalten. II. Frage 11 Stimmen nein; ein Geschworener hat sich der Abstimmung enthalten. III. Frage 12 Stimmen nein. IV. Frage entfällt. V. Frage 12 Stimmen ja.

Dr. Glantschnigg erklärt die Stimmhaltung eines Geschworenen, als nach dem Gesetze unzulässig und provocirt einen Gerichtsbeschluss der dahin lautet, daß die Enthaltung eines Geschworenen von der Abstimmung allerdings incorrect sei, allein mit Rücksicht darauf, daß, da der Wahrspruch mit Ausnahme dieser einen Stimme einhellig gefaßt wurde, in materieller Beziehung an dem Verdict nichts geändert werden würde, auch wenn dieser ein Geschworener sein Botum bejahend oder verneinend abgegeben sollte, sehe sich der Gerichtshof nicht veranlaßt, den betreffenden Geschworenen zur Stimmenabgabe zu verhalten.

Dr. Glantschnigg macht nun bezüglich des Strafausmaßes für Cagran als mildernd dessen unbescholtenes Vorleben, dagegen als erschwerend geltend, daß der Angeklagte die Pflicht der Ehrfurcht gegen einen hohen geistlichen Würdenträger verletzt habe, empfiehlt den Zweitangangeklagten der Milde des Gerichtshofes und stellt den Antrag gegen die Redaction der „Südsteirischen Post“ den Verfall eines Theiles der Caution auszusprechen und in diesem Blatte die Veröffentlichung des Urtheiles an erster Stelle auszusprechen. Dr. Sernec macht für seinen Clienten als Widerungsgrund geltend, daß derselbe für seine Ueberzeugung mannhaft eingetreten sei und bittet um Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes und Umwandlung der Arreststrafe in eine Geldstrafe. Wegen vorgerückter Stunde schließt der Vorsitzende die Verhandlung, welche von Morgens 9 Uhr bis 1 Uhr Mittags und von 4^{1/2} Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Nachts gedauert hatte, und giebt bekannt, daß die Verkündung des Urtheiles morgen um 12 Uhr Mittag erfolgen werde.

Urtheil:

Der Vorsitzende k. k. Hofrath Heinrich verkündet nachstehendes Urtheil, nach welchem J. Cagran zu einer Geldstrafe im Betrage von 150 fl. zu Gunsten des Marburger Armenfonds, eventuell einen Monat Arrest, ferner zur Tragung der Kosten und zur Publication des Urtheils in der „Südsteirischen Post“, dann der Angeklagte Safouschel zu einer Geldstrafe von 20 fl. zu Gunsten des Marburger Armenfonds verurtheilt werden. Ferner wird ein Cautionsverlust von 80 fl. ausgesprochen.

[Theater-Nachricht.] Morgen Mittwoch den 7. d. M. kommt im hiesigen Stadttheater das bürgerliche Trauerspiel:

Rabale und Liebe

von Friedrich v. Schiller

zur Aufführung.